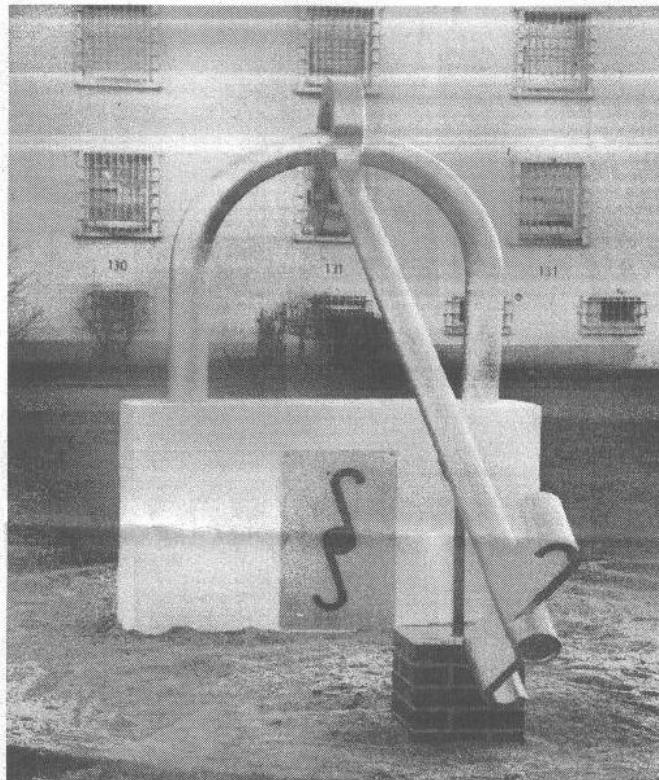


Dokumentation der Ausstellung und der Veranstaltungen zum Thema

„Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“



Skulptur im Hof der Justizvollzugsanstalt Zeithain

**vom 01. bis 24. März 2005
im Lichthof des Dresdner Rathauses**

„Jugendhilfe und Justiz - Stationen für junge Straffällige“

**Ausstellung und Veranstaltungen
des Jugendamtes/Jugendgerichtshilfe Dresden
in Kooperation mit der
Justizvollzugsanstalt Zeithain und
der Sächsischen Landeszentrale
für politische Bildung**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort „Verantwortung für Dresden“ <i>Tobias Kogge</i> Bürgermeister für Soziales Landeshauptstadt Dresden	S.3
2	Prävention – Reaktion und Kooperation – eine erfolgreiche Ausstellung zum Thema „Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“ <i>Claus Lippmann</i> Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Dresden	S.6
3	Grußwort <i>Erich Iltgen</i> Präsident des Sächsischen Landtages	S.11
4	Vorträge und Diskussionsforen	S.14
4.1	Entwicklungen und Notwendigkeit jugendhilflicher Maßnahmen im Jugendstrafverfahren – die Stellung der Jugendgerichtshilfe <i>Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen</i> Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) und Lehrstuhl an der Universität Hamburg für Strafrecht und Kriminologie, Fachbereich Rechtswissenschaften	S.14
4.2	Die Kunsttherapie in der JVA Zeithain <i>Alfred Haberkorn</i> Kunsttherapeut in der JVA Zeithain	S.17
4.3	Gefängnisseelsorge im Rechtsstaat <i>Stefan Zinnow/ Pfarrer Immer - Görlitz</i> Referent Fachbereich Jugend Sächsische Landeszentrale für politische Bildung	S.20

4.4	Moderner Jugendvollzug <i>Bernd Schiebel</i> Leiter der Justizvollzugsanstalt Zeithain	S.23
4.5	Notwendigkeit, Nachhaltigkeit jugendhilflicher Maßnahmen und Haftnachbetreuung <i>Prof. Dr. Heribert Ostendorf</i> Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention Universität Kiel	S.29
4.6	Vermeidung von Untersuchungshaft <i>Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff</i> Universität Leipzig, Fachbereich Sozialpädagogik	S.41
4.7	Jugendstrafvollzug, Haftnachbetreuung <i>Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum</i> em. Prof. für Kriminologie und Strafrecht an der Universität München	S.53
4.8	Jugendhilfe im Strafverfahren: Wandel der Leistungs- angebote – Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung <i>Prof. Dr. Wolfgang Deichsel</i> Evangelische Hochschule für soziale Arbeit Dresden (FH)	S.58
5	Teilnehmer der Ausstellung „Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“	S.71
6	Resümee/ Ausblick „Der Dresdner Weg“ <i>Rainer Mollik</i> Leiter der Jugendgerichtshilfe Dresden	S.75
7	Literaturverzeichnis	S.77
8	Schriften- und Gesetzesverzeichnis	S.77

1. Vorwort:



Verantwortung für Dresden

„Jugend wird heute allzu oft nur als gefährlich, gewaltbereit und kriminell wahrgenommen, Jugendkriminalität allgemein mit Kriminalität gleichgesetzt. Die subjektive Kriminalitätsfurcht die ohnehin das objektive Opferrisiko um ein Vielfaches übersteigt, wächst und wird schließlich zur Angst vor „der“ Jugend. Es entsteht das Feindbild von „kleinen Monstern“ und „Brutalo“-Jugendlichen. „Bekämpfung“ ist angesagt, also Wegsperrern und Ausgrenzen. Dämonisierung und Angst um die innere Sicherheit sind aber schlechte Ratgeber im Umgang mit Jugend und Jugendkriminalität. Es sind unsere Jugendlichen, die in unserer Gesellschaft straffällig geworden sind; also hat doch Jugendkriminalität auch mit unserer persönlichen, gesellschaftlichen und politischen (Mit-) Verantwortung zu tun. Augenmaß und Besonnenheit,

Sensibilität und Rationalität sind gefragt, wenn Jugendliche straffällig werden.“¹

Die Ausstellung wurde durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden in Kooperation mit der sächsischen Jugendjustizvollzugsanstalt Zeithain und der sächsischen Landeszentrale für politische Bildung konzipiert. Verbunden mit hochkarätigen Veranstaltungen zeigte sie aus unterschiedlichsten Blickwinkeln Facetten von Jugendkriminalität, ihren Ursachen und ihrer „Begegnung“.

Im Mittelpunkt standen dabei die Möglichkeiten kommunaler Reaktion und Prävention insbesondere durch Leistung und Angebote der Dresdner Jugendhilfe und ihrer Partner, das Jugendstrafverfahren und die daran beteiligten Professionen und der sächsische Jugendstrafvollzug in seiner speziellen Ausgestaltung durch die JVA-Zeithain. Ziel der Ausstellung war es, über Ursachen, Reaktionen und Folgen von Jugendkriminalität zu informieren und gleichzeitig über die Möglichkeiten sowie Grenzen von Hilfestellungen aufzuklären. Dabei gilt es den berechtigten Anspruch der Gesellschaft auf Schutz und Sanktionierung mit der primären erzieherischen Intention der Jugendstrafrechtspflege in Einklang zu bringen.

Die Ihnen vorliegende Dokumentation mag Ihnen als Interessierte und Verantwortungsträger als Diskussionsstoff, Anregung oder Hilfestellung für eigene zukünftige Vorhaben dienen. Für uns ist es zusätzliche Motivation, uns neben unserer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung, weiterhin aktiv bei der Fort- und Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege einzubringen und dabei der Politik als fachlicher Berater zur Seite zu stehen. Dabei sollen bewährte Herangehensweisen beibehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Gleichzeitig muss Raum für Innovationen geschaffen werden.

„Verantwortung für Dresden“ bedeutet in diesem Zusammenhang Weichenstellungen vorzunehmen, um Jugenddelinquenz konsequent begegnen und situative Überreaktionen möglichst vermeiden zu können. Letztendlich gilt

¹ Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Universität Hamburg, Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. in: „Hilfe statt Knast?“ von Frank h. Weyel, Vorwort

auch im Kontext der Jugendkriminalität der Satz des Begründers der Marburger Schule, Franz von Liszt:

„Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik.“

Dies sollte uns allen auch zukünftig Auftrag und Verpflichtung sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Kogge'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'T'.

Tobias Kogge
Bürgermeister für Soziales
Landeshauptstadt Dresden

2. Prävention – Reaktion und Kooperation

Eine erfolgreiche Ausstellung zum Thema „Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“

Claus Lippmann, Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Dresden

„Jugendhilfe und Justiz - Stationen für junge Straffällige“ - so lautete der Titel einer Ausstellung, die durch das Jugendamt Dresden in Kooperation mit der zentralen Sächsischen Jugendjustizvollzugsanstalt (JVA) Zeithain und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung vom 1. bis 24. März 2005 im Lichthof des Dresdner Rathauses präsentiert wurde. Die Zahl von insgesamt über 3.000 interessierten Besuchern ist uns Dank und Ansporn zu gleich und verdeutlicht das große Interesse an diesem Thema.

Die Ausstellung selbst mit dem Kernthema „Stationen für junge Straffällige“, zeigte und dokumentierte die umfangreichen Angebote der Dresdner Trägerlandschaft sowie staatliche Reaktionen auf straffälliges Verhalten. Zahlreiche Fachveranstaltungen zur Jugendstrafrechtspflege und jugendhilflichen Leistungen boten zusätzlich Podien für Diskussionen und Erfahrungsaustausch.

Die Ausstellung wurde am 1. März 2005 mit einleitenden Worten von Herrn Landtagspräsidenten, Erich Iltgen, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Sächsischen Runden Tisches gegen Gewalt ist, eröffnet. Die Notwendigkeit von ressortübergreifender Kooperation „jenseits von Vorbehalten, gepflegtem gegenseitigen Misstrauen und Rollenzuweisungen“ stellte anschließend Sozialbürgermeister Tobias Kogge in den Mittelpunkt seiner Begrüßungsansprache.

Hier in Dresden, und dies zeigen die tägliche Praxis, die Ausstellung und die Veranstaltungen, geht es um die professionelle, engagierte und fachliche Umsetzung der gesetzlich vorgegeben Aufgaben.

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten unter Achtung und Einbeziehung der am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen erfolgt dabei auf „partnerschaftlicher“ Basis und gleicher Augenhöhe.

Im Hauptreferat von Herrn Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, dem Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), zeigte dieser die Entwicklungen und potentiellen (Wahrscheinlichkeits-)Faktoren für Jugendkriminalität und mögliche „Begegnungsstrategien“ auf. Dabei unterstrich er den Vorrang und die erforderliche Nachhaltigkeit jugendhilflicher Leistungen vor sonstigen (restriktiven) staatlichen Reaktionen. Jugendhilfliche Leistungen in der Jugendstrafrechtspflege sind pflichtige Hilfestellungen. Werden sie zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Art und Weise angewandt, können sie delinquenten Jugendlichen „erzieherische“ Weichenstellungen auf dem Weg in ein straffreies Leben geben.

Die verschiedenen Blickwinkel auf das Jugendstrafverfahren und den Jugendstrafvollzug ermöglichten unterschiedliche Zugänge zur Thematik. So zeigte Alfred Haberkorn, Kunsttherapeut der JVA Zeithain, im vielbeachteten Themenabend „Kunsttherapie in der Jugendstrafanstalt“ die Besonderheiten, Möglichkeiten und Grenzen dieser in Zeithain praktizierten Therapie auf.

Herr Pastor Immer aus Görlitz referierte über „Gewalterfahrung im Rechtsstaat und Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten“. Im Görlitzer Strafvollzug, wo über 70 % der Inhaftierten Ausländer sind, stellen Verständigungsprobleme, Vereinsamung und Perspektivlosigkeit die Haft prägenden Problemlagen dar.

Stefan Zinnow von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung unterstrich in seinen Ausführungen die Notwendigkeit sachsenweiter resozialisierender Hilfsangebote für straffällig gewordene Jugendliche/ junge Heranwachsende, damit eine mögliche Perspektive und damit ein Ansporn für ein zukünftiges straffreies Leben geboten werden kann.

Die erfolgreiche Reintegration sei dabei die beste Prävention.

Über Entwicklungen und Möglichkeiten des „Modernen Jugendstrafvollzuges“ informierte der Leiter der JVA Zeithain, Bernd Schiebel, und zeigte dabei das Spannungsfeld zwischen Strafvollzug (Haftverbüßung) und Vorbereitung auf ein Leben nach dem Knast (Sozialisation; Resozialisation) auf.

Zum Thema „Jugendhilfe und Justiz in der DDR“ fanden am 16. März 2005 ganztägig Filmvorführungen und Diskussionsrunden statt. Die sehr persönlichen Schilderungen von Zeitzeugen (ehemaligen Insassen des geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau) führten zu Nachdenklichkeit und Sensibilisierung hinsichtlich erneut aufkommender Forderungen nach dem System der Jugendwerkhöfe.

„Ambulante Maßnahmen als sozialpädagogische Reaktion auf Jugenddelinquenz“ waren Thema eines von Prof. Dr. Heribert Ostendorf gehaltenen Referates, in dem er die Notwendigkeit, Nachhaltigkeit und Pflichtigkeit jugendhilflich-erzieherischer Hilfeleistungen in der Jugendstrafrechtspflege aufzeigte und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Aufträge einforderte.

In einer gemeinsamen Gesprächsrunde konnte ich mit Dr. Gisela Ulrich (Referatsleiterin Jugendhilfe im Sächsischen Ministerium für Soziales) und Anbietern ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz über die Angebotsstruktur, Forderungen und Notwendigkeiten jugendhilflicher Leistungen sowie Erfordernisse zukünftiger Entwicklungen diskutieren. Für die Moderation dieser Gesprächsrunde danke ich herzlich Herrn Roland Wirlitsch, Richter am Landgericht Dresden.

Angeregt von Themenwünschen des „Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz“ widmete sich ein Themenabend der „Untersuchungshaftvermeidung“. Prof. Dr. Christian von Wolfersdorff stellte dabei die Entwicklung, Ausgestaltung und erforderlichen Rahmenbedingungen der U-Haftvermeidung dar.

In der anschließenden Gesprächsrunde diskutierten der Leiter der Jugendstaatsanwaltschaft Dresden, Christian Avenarius, der Leiter der Jugengerichtshilfe, Rainer Mollik, Anbieter sächsischer U-Haft-Vermeidungsprojekte (CJD Chemnitz, KJF Chemnitz) sowie Frau Ulm, Abteilungsleiterin in der JVA Dresden über Notwendigkeit, Möglichkeiten, und Grenzen der U-Haftvermeidung. Dabei stellte sich heraus, dass in Dresden bestehende Angebote nicht im wünschenswerten Ausmaß wahrgenommen werden und es hier verstärkter Anstrengungen hinsichtlich Koordination und Information sowie konzeptioneller Ausrichtung von Einrichtungen bedarf.

In der Abschlussveranstaltung am 24. März 2005 wurden die Ergebnisse zusammengefasst, Erfahrungen ausgewertet, die zahlreichen Rückmeldungen und zukünftigen Aufgabenstellungen thematisiert. Eingerahmt von zwei interessanten und neue Sichtweisen eröffnenden Fachvorträgen zum Thema „Jugendhilfe im Strafverfahren“ von Prof. Dr. Wolfgang Deichsel und „Jugendstrafvollzug / Haftnachbetreuung“ von Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, in denen die Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungen sowie deren Nachhaltigkeit (Rückfallquoten, Erfolg der Arbeit) dargestellt wurden, fand die anspruchsvolle Dresdner Präsentation einen würdigen Abschluss.

Mein Dank gilt an dieser Stelle ausdrücklich dem Vorbereitungsteam und dem Team der Jugendgerichtshilfe. Sie führten die rund 3.000 Besucher, darunter annähernd 100 Klassen, Kurse und Hochschulseminargruppen durch die in dieser Art und Weise einmalige Ausstellung. Zu den Besuchern gehörten vorrangig Schüler ab Klasse 8 (Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen); Auszubildende, Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, Jugendsachbearbeiter und Präventionsmitarbeiter der Polizei, zahlreiche am Jugendstrafverfahren beteiligte Berufsgruppen, Multiplikatoren, Studenten, Mediatoren und interessierte Bürger.

Der Dresdner Jugendhilfeausschuss und der Kriminalpräventive Rat der Landeshauptstadt nutzten die Ausstellung als öffentliches Podium für ihre Sitzungen. Verantwortliche der Kommunal- und Landespolitik konnten sich so umfänglich über Themen im Kontext der Jugendhilfe, Jugendstrafrechtspflege und der Präventionsarbeit informieren. Insgesamt gelang es durch die Ausstellung und die vielfältigen Fachveranstaltungen ein breites und vielschichtiges Bild eines wichtigen Arbeitsfeldes der Jugendhilfe und Justiz in einer rundum gelungenen Art und Weise umfänglich und anschaulich darzustellen. Allen Teilnehmern, Mitveranstaltern und Interessierten die zu dieser gelungenen Ausstellung und Veranstaltung beigetragen haben sei an dieser Stellen nochmals gedankt.

Claus Lippmann

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

3. Grußwort

Erich Iltgen

Präsident des Sächsischen Landtages und Vorsitzender des Sächsischen Runden Tisches gegen Gewalt

Ich freue mich, diese von der Landeshauptstadt Dresden initiierte Ausstellung mit Ihnen gemeinsam eröffnen zu können.

„Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug – Stationen für junge Straffällige“ ist ein zentrales und hochaktuelles landespolitisches Thema, das meines Wissens hier zum ersten Mal in einem solchen Umfang und unter Beteiligung so vieler Akteure an die Öffentlichkeit gelangt. Wie komplex dieser Gegenstand verstanden wird und mit welchem Anspruch er vermittelt werden soll, veranschaulicht nicht nur die umfassende Programmatik der Ausstellung selbst. Das geht auch in hohem Maße aus der Themenvielfalt des dazugehörigen Veranstaltungsprogramms hervor.

Gefragt wird dabei gleichermaßen nach den persönlichen und gesellschaftlichen Ursachen krimineller Verfehlungen junger Menschen, nach den verschiedenen Strategien des Umgangs mit Jugendstraftaten und vor allem auch nach den Möglichkeiten der Prävention. Dabei tritt mit aller Deutlichkeit zutage, dass Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug in ihrer gemeinsamen Aufgabenstellung und humanitären Zielsetzung miteinander verbunden sind, also bildlich gesprochen zwei Seiten ein und derselben Medaille bilden.

Geht es doch aus einer ganzheitlichen Sicht der Probleme heraus sowohl darum, psychosozial gefährdeten jungen Menschen Hilfestellung auf dem Weg ins Leben zu geben als auch darum, straffälligen Jugendlichen eine Rückkehr in Freiheit und Eigenverantwortung zu eröffnen.

Es kann natürlich in diesem Rahmen nicht meine Aufgabe sein, Ursachenforschung zu betreiben, noch verbindliche Empfehlungen zu geben. Denn das ist zu Recht und zuallererst in die Hände von unabhängigen Sachverständigen, fachbezogenen Gremien und der jeweiligen staatlichen oder kommunalen Ressorts gelegt worden.

Ich teile aber die weithin übereinstimmende Auffassung aller, die beispielsweise im Sächsischen Landtag, im Landesjugendhilfeausschuss oder auch am landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt Verantwortung übernommen haben, dass die Ursachen kriminellen Verhaltens nicht am Rande unserer Gesellschaft zu suchen sind.

Sie liegen vielmehr in der Mitte unserer Gesellschaft und müssen, auch wenn persönliche Sorgen und Probleme den vermeintlichen Hintergrund bilden, immer auch im Zusammenhang mit sozialen Defiziten oder Benachteiligungen untersucht und begriffen werden.

Somit sind wir auch alle gemeinsam für die junge Generation verantwortlich.

Dazu gehört die Erkenntnis, dass diese Verantwortung für die Jugend nur zu einem Teil durch die Erfüllung von jugend-, sozial- oder auch strafrechtlichen Pflichtaufgaben gewährleistet werden kann, sondern eben als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden muss. Keiner kann ein Problem wie die Jugendkriminalität alleine lösen: die Jugendhilfe nicht, die Schule nicht, die Polizei nicht und auch nicht die Justiz.

Der Zweite Sächsische Kinder- und Jugendbericht befasst sich ausführlich mit dem Thema „Kriminalität, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“. Dabei werden die Kooperationsaufgaben, also das enge Zusammenwirken von Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und kriminalpräventiven Gremien, ganz besonders hervorgehoben.

Auf dieser Basis sind die in Sachsen bereits bestehenden gewaltpräventiven Ansätze weiter auszubauen und auf dem Arbeitsfeld der ambulanten pädagogischen Maßnahmen Alternativen zur stationären Unterbringung zu entwickeln.

Strafverschärfungen allein bieten keine Perspektive zur nachhaltigen Lösung der bestehenden Probleme. Vielmehr sollte es darum gehen, Gefährdungen durch frühzeitiges Erkennen entgegenzuwirken, wofür die Erziehungspartnerschaft von Elternhaus, Jugendhilfe und Schule eine erste unabdingbare Voraussetzung ist. Das allerdings setzt wiederum eine generelle Stärkung und keine Einschränkung der Jugendarbeit und Jugendhilfe voraus, die dann selbstverständlich auch vor den Toren der Strafvollzugsanstalten nicht

halt machen dürfen. Was wir in diesem scheinbaren Grenzbereich tatsächlich brauchen, ist eine kooperative Vernetzung von Jugendhilfe und Strafvollzug. Hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs in Sachsen und dessen aktueller Entwicklung gehen von dort inzwischen sehr positive und beispielgebende und über den Freistaat hinaus anerkannte Signale und Impulse aus. Ich denke an die sozialtherapeutische Abteilung in der Jugendvollzugsanstalt Zeithain und an die ergotherapeutische Betreuung einer Gruppe durch einen Kunstpädagogen. Ich denke an erweiterte Möglichkeiten des offenen Vollzuges unter bestimmten Voraussetzungen. Und ich denke nicht zuletzt an die inzwischen gegebenen Ausbildungsangebote. Sie reichen jetzt immerhin vom Erlangen des sehr oft fehlenden Schulabschlusses über Ausbildung und Umschulung bis hin zu profilierten beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Wir alle hier wissen aber um die generellen Schwierigkeiten, persönlichkeitsfördernde Lebensbedingungen und damit Zukunftsperspektiven gerade für gefährdete junge Menschen zu schaffen. In einem gesellschaftlichen Umfeld, das noch weithin vom Mangel an Arbeitsplätzen und knapp bemessenen Ausbildungsmöglichkeiten geprägt ist, fällt es Unternehmen nicht leicht, ehemalige junge Strafgefangene als Arbeiter oder Auszubildende einzustellen.

Und eine sehr gespannte Haushaltslage des Landes und der Kommunen trägt überdies dazu bei, dass die Bedingungen, unter denen die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe arbeiten müssen, nicht leichter werden.

Auch vor diesem Hintergrund hoffe ich sehr, dass diese Ausstellung die Augen der Öffentlichkeit auf eine Problematik lenkt, die es verdient, von allen ernst genommen zu werden und für die es sich lohnt, mehr als nur das Allernotwendigste zu tun.

4. Vorträge und Diskussionsforen

4.1 Entwicklungen und Notwendigkeit jugendhilflicher Maßnahmen im Jugendstrafverfahren – die Stellung der Jugendgerichtshilfe

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

Wir alle sind gefordert, zur Entdramatisierung von Jugendkriminalität beizutragen.

Jugendkriminalität ist ein völlig normales Phänomen, es ist normal, dass junge Menschen gegen Regeln und auch strafrechtliche Grenzen verstoßen. Das ist Teil ihres Erwachsenwerdens, ihrer Auseinandersetzung mit Eltern und Schule, ihrer Pubertät. Die überwiegende Mehrheit wird auf diesem Weg allenfalls einmal straffällig. Jugendkriminalität ist in so weit normal und wächst sich aus. Nicht die Jugendlichen sind also das Problem, sondern wie wir als Gesellschaft mit ihnen umgehen.

Die Anzahl der Straftaten hat sich in den 90er Jahren auf hohem Niveau stabilisiert und ist nun leicht rückläufig, wie die Kriminalität insgesamt. Etwa sieben Prozent eines Jahrgangs werden polizeiauffällig, 93 Prozent also nicht. Allerdings ist eine sehr kleine Gruppe dieser sieben Prozent für 50 bis 60 Prozent der registrierten Delikte verantwortlich.

Leider ist die Wahrnehmung eine ganz andere. Der Kriminologe Christian Pfeiffer, mein Vorgänger als Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, hat eine interessante Studie gemacht: Er fragte Menschen nach ihrer Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Dabei zeigte sich, dass die „gefühlte Kriminalität“, wie er es nennt, deutlich höher ist als die tatsächliche. 1993 wurden in Deutschland 666 Menschen ermordet, zehn Jahre später 421. Die Befragten allerdings schätzten die Zahl der Morde auf annähernd 1000. Am höchsten ist diese Diskrepanz bei Sexualmorden: 32 waren es 1993. Die Befragten vermuteten einen Anstieg auf 208, doch tatsächlich hatte sich die Anzahl 2003 auf 11 verringert.

Pfeiffer macht für diese gefühlte Kriminalität eine verzerrte Wahrnehmung verantwortlich, die er vor allem - aber nicht allein - auf die emotionale Sensationsberichterstattung des Privatfernsehens zurückführt. Ganz ähnlich sieht es übrigens auf der Seite der Geschädigten aus: Während sich gerade

ältere Menschen am stärksten von Kriminalität bedroht fühlen, fallen sie vergleichsweise selten Straftaten zum Opfer. Die Opfer von Jugendgewaltkriminalität sind in der Regel Jugendliche.

Ich will damit sagen, dass wir alle gefordert sind, zur Entdramatisierung dieser Phänomene beizutragen.

Im wesentlichen gibt es drei Belastungsfaktoren, die Gewaltkriminalität hervorrufen können: Erstens die eigene Gewalterfahrung in der Kindheit als Opfer von Misshandlungen; zweitens das Aufwachsen in sozial oder materiell unvollständigen Familien; und drittens eine Schul- und Berufsausbildung, die Jugendlichen keine Perspektive bietet. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Jugendlicher durch eine Gewalttat auffällt, steigt um das Dreifache, wenn zwei dieser Faktoren gleichzeitig auftreten.

Das allgemeine Strafrecht kennt nur Geld-, Bewährungs- und Haftstrafen. Der entscheidende Vorteil des Jugendstrafrechts ist der, dass Gerichte mehr Möglichkeiten haben, auf den Straftäter einzuwirken. Strafrechtlich sind 18- bis 21-Jährige auch nach dem Jugendstrafrecht voll verantwortlich.

Wenn es sich bei der Tat um eine jugendtypische Verfehlung handelt oder wenn sich bei der Würdigung der Persönlichkeit des Täters - das macht die Jugendgerichtshilfe - ergibt, dass bei ihm zur Tatzeit noch Entwicklungskräfte am Wirken waren, gilt das Jugendstrafrecht. Selbst der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass im Zweifel immer das Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Biologisch sind junge Menschen zwar erwachsen aber soziologisch eben oft nicht. Dazu zähle ich etwa die immer spätere Abnabelung vom Elternhaus oder das Zurechtfinden in der Gesellschaft.

Paradox ist doch auch folgendes: Nach dem Amok-Lauf in Erfurt wurden nicht nur die Voraussetzungen für den Waffenbesitz verschärft, sondern auch das Alter nach oben gesetzt, auf 25 Jahre! *Es gibt noch zahlreiche andere Regelungsbereiche, in denen der Entwicklungsstand des jungen Menschen Berücksichtigung findet und nicht die Volljährigkeit zum Maßstab genommen wird.*

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe begleiten und betreuen straffällig gewordene junge Menschen in ihrem Verfahren. Die Soziopädagogen erfassen die sozialen Hintergründe der Angeklagten und bringen sie in die

Gerichtsverhandlung ein. Ihre Aufgabe ist es auch, die Weichen weg vom strafrechtlichen Denken hin zur Orientierung auf die Jugendhilfe zu stellen - Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe. Eine Straftat ist ein punktuell, oft einmaliges Ereignis in dem langen Entwicklungsprozess eines jungen Menschen. Die Sozialarbeiter sollen diesen Prozess deutlich machen. Damit bringen sie zur juristischen Kompetenz des Gerichts die sozialpädagogische in das Verfahren ein. Im Jugendstrafrecht steht die Erziehung im Vordergrund, die Verhinderung des Rückfalls und nicht die Strafe im Sinne von Vergeltung. Leider wird Jugendgerichtshilfearbeit in Deutschland höchst unterschiedlich ausgeübt. In Schleswig-Holstein etwa nehmen die Mitarbeiter aus Kostengründen schon nicht mehr an Verhandlungen teil. Sie liefern den Gerichten ihre Gutachten nur noch schriftlich. In Hamburg, Nordrhein-Westfalen und auch in Schleswig-Holstein "sollen" die Sozialarbeiter keine Maßnahmen vorschlagen, durch die den Kommunen Kosten entstehen. Wenn das bundesweit Schule macht, fehlt dem Jugendstrafverfahren bald das Herzstück, nämlich der Erziehungsgedanke, über den auch neue Reaktionsmöglichkeiten wie der Täter-Opfer- Ausgleich verankert sind. Wenn wir jungen Menschen helfen wollen, brauchen wir eine neue Kultur im Umgang mit ihnen - andere Jugendliche haben wir nicht. Sich vor ihnen zu fürchten und sie daraufhin auszugrenzen ist keine geeignete Verhaltensmöglichkeit. Aber Grenzen müssen sie immer wieder aufgezeigt bekommen, zu Hause, in der Schule und in der Gesellschaft. Niemand darf sich dabei aus der Verantwortung stehlen und seine Augen vor Missständen verschließen - wie etwa Lehrer, die sich freuen, dass Störer schwänzen, anstatt sie konsequent in den Unterricht zu holen. Sie dürfen auch nicht von einer Behörde zur nächsten abgeschoben werden nach dem Motto:

aus den Augen aus dem Sinn.

Durch eine intensivere Prävention und eine bessere Vernetzung aller Beteiligten lässt sich viel Geld sparen, das wir sonst in den Strafvollzug oder in Therapie-Maßnahmen stecken müssten. Die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe tragen dazu bei, dass aus Straffälligen keine Wiederholungstäter werden. Genau darum geht es, vor allem auch im Interesse potentieller Opfer.

4.2 Die Kunsttherapie in der JVA Zeithain

Alfred Haberkorn

Kunsttherapeut in der JVA Zeithain

In der JVA Zeithain sind momentan etwa 400 männliche Jugendliche inhaftiert. Die Jüngsten sind 14 Jahre, die Ältesten 24 Jahre alt. Das Strafmaß bewegt sich deliktabhängig zwischen sechs Monaten und 10 Jahren.

Die JVA Zeithain beschäftigte bundesweit als erstes Gefängnis eine festangestellte Kunsttherapeutin. Zum Jahr 2003 wurde eine zweite feste Stelle geschaffen. Die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapeutischen Angeboten ist für die Gefangenen grundsätzlich freiwillig. Gruppenarbeit findet in Gruppen bis zu max. 8 Teilnehmern statt.

Die Arbeit erfolgt in den Techniken Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren, Arbeiten in Ton, Gips, Speck- und Sandstein, Ytong, mit Draht und Holz. Außerdem werden Theaterarbeit und Rollenspiel angeboten. Zur Durchführung unserer Angebote steht uns ein großer Raum mit Tischen, Stühlen und kleinem Lager zur Verfügung.

Die Inhalte der jeweiligen kunsttherapeutischen Sitzungen werden unter Schweigegebot gestellt, d.h. die besprochenen Themen werden nicht ohne Einverständnis des jeweiligen Gefangenen an Dritte (Psychologen, Vollzugsleitung, andere Gefangene) weitergeleitet. Jeder Gefangene hat eine Art Mappe, in der seine Arbeiten vertraulich gesammelt werden.

Meistens geht es im weitesten Sinne um die persönliche Haftbewältigung, sowie um das Arbeiten am Selbstwert, die wenigsten sind zufrieden mit sich und ihrer Entwicklung. Somit setzen wir uns auch mit der individuellen Biographie bis hin zur Straftataufarbeitung auseinander, je nach Gruppe, bzw. Vereinbarung.

Die Kunsttherapie unterbreitet derzeit folgende Angebote:

1. Gruppentherapeutische Angebote zu vorgegebenen Themen:

Suchtgruppe (zus. mit der Suchtberatung)

Vätergruppe (für junge Väter, die „draußen“ Kinder haben)
Selbstbehauptungsgruppe (für diejenigen, die sich zuwenig artikulieren bzw. durchsetzen können)

2. Einzeltherapeutische Betreuung:

Vor allem bei Gefangenen mit depressiven Verstimmungen oder Suizidgedanken, sowie gestörten Identitätsbildern.

3. Freies Arbeiten zu unterschiedlichen Techniken:

Arbeiten am Sandstein

Arbeiten mit Ton

Freies Malen auf Leinwand

Zeichnen (Dreidimensional, Anatomie, Ausdruck)

4. Theaterarbeit/Rollenspiel

Freies Improvisieren, Flexibel werden, in unterschiedliche Rollen schlüpfen und vor allem die Scheu verlieren, sich vor anderen zu blamieren.

5. Vorbereitung auf die Drogentherapie

Seit März 2005 gibt es in der JVA Zeithain eine Station, die sich ausschließlich mit jungen Drogenabhängigen beschäftigt, die sich nach ihrer Haft einer Suchttherapie unterziehen wollen. Dies ist notwendig, da erfahrungsgemäß viele Strafgefangene ohne Vorbereitung bereits nach kurzer Zeit eine solche Therapie abbrechen. Auf dieser Station, werden die Strukturen einer Therapieeinrichtung (feste Tagesstruktur, viele Gruppenmaßnahmen, Auseinandersetzung mit sich selbst und seinem Gegenüber) erprobt / trainiert. Die Kunsttherapie ist auf dieser Station fest integriert.

In der Regel melden sich die Gefangenen per Antrag bei der Kunsttherapie, danach wird der Bedarf besprochen und ein individueller Plan festgelegt. Aufgrund der hohen Nachfrage kann es beim Einstieg zu längeren Wartezeiten kommen.

Für uns ist das künstlerische Ergebnis weitaus weniger wichtig als die oft kurvenreichen Prozesse, Erfahrungen und Erlebnisse auf dem Weg dorthin. Das Gestalten ist eine gute Möglichkeit miteinander zu kommunizieren, gerade wenn eine reflektierende Sprachkultur, sowie ein selbstkritischer Blick eher unzureichend entwickelt sind.

Das therapeutische Gestalten ist keine bloße Freizeitgestaltung, sondern ist Arbeit an der eigenen Persönlichkeit, Auseinandersetzung mit sich selbst, Erkennen der eigenen Möglichkeiten und Grenzen, ist Entwicklung von Geduld, Planung einer Tätigkeit, Üben von sozialem Verhalten und Kritikfähigkeit an der eigenen Arbeit und der der anderen.

Das Theater-/Rollenspiel bietet außerdem die Möglichkeit in die direkte körperliche Auseinandersetzung zu kommen und verschiedene Handlungsweisen nicht nur zu reflektieren sondern auch zu trainieren.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Kunsttherapie im Vollzug sind in anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaats Sachsen (JVA Waldheim und JVA Torgau) zwei weitere Kunsttherapeutinnen eingestellt worden.

Ansprechpartner:

Alfred Haberkorn (Dipl. Kunsttherapeut)

e-mail: Alfred.Haberkorn@jvazh.justiz.sachsen.de

Tel: 03525-516-177

4.3 Gefängnisseelsorge im Rechtsstaat

Stefan Zinnow

Referent Fachbereich Jugend

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung

Wir leben in einem Rechtsstaat. Grundgesetz und Landesverfassung des Freistaates Sachsen sind die schriftlich gefassten Grundlagen unserer Rechtsordnung. Die Menschenrechte und übernationales Recht einerseits, Anstand und die sogenannte „gute Kinderstube“ zum anderen, prägen unser Rechtsverständnis. Viele Gesetze sollen das Zusammenleben im Alltag unserer Gesellschaft regeln und ein friedliches und gemeinverträgliches Miteinander in Familie, Beruf und Staat, also im Umgang von Mensch zu Mensch begünstigen.

Doch was geschieht im Konfliktfall? Was, wenn die Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden auf Abwege führt und sich in Bedrohung und Verletzung von Rechten anderer auslebt?

Auch dafür sind viele Regelungen und Sanktionen bekannt, wie es die täglich gelebte Praxis zeigt.

Wer hilft, wenn etwas im Leben und Zusammenleben schief geht und in kleineren oder größeren menschlichen Katastrophen mündet?

Zum Glück gibt es für Opfer und Täter viele Helfer, die Ihnen zur Seite stehen, damit Sie nicht alleine dastehen.

Davon handeln die Ausstellung „Jugendhilfe & Justiz - Stationen für junge Straffällige“ und das Begleitprogramm, welche von der Dresdner Jugendgerichtshilfe und mehreren Partnern gestaltet wurden.

Ein Themenabend wurde dabei von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung vorbereitet. Unter dem Titel: „Gewalterfahrungen im Rechtsstaat und Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen“ fand ein Podium mit dem Pastor

Herrn Dietrich Immer, Gefängnisseelsorger in Görlitz und dem Dresdener Sozialbürgermeister Herrn Tobias Kogge statt.

Für gewöhnlich vollzieht sich die Lebenswelt einer Justizvollzugsanstalt vor der Öffentlichkeit verborgen, hinter hohen Mauern oder Mauern des Schweigens.

Aus seiner konkreten Arbeit berichtete Pastor Immer. In der Grenznähe, wie im Fall von Görlitz sind besonders in der Untersuchungshaft hohe Anteile von Insassen aus unterschiedlichsten Nationen, sowie von verschiedener kultureller und ethnischer Herkunft zu finden. Die Kommunikation, bei fehlen einer gemeinsamen Sprache, gestaltet sich verständlicherweise als schwierig. Dennoch wird um Hilfe und Beistand nachgefragt und Wege zur Betreuung Betroffener werden gesucht und gefunden. Als Aufgaben schilderte Pastor Immer, Seelsorge, Betreuung, das Vermitteln von Kontakten zur Familie, und das fördern der Bereitschaft und Fähigkeit Hilfe anzunehmen. Über seine Arbeit und die Angebote der sozialen Dienste wurde informiert und diskutiert. Im Interesse der Opfer und Täter von Straftaten sollen Wege zum Ausgleich, zur Wiedergutmachung und zur Entlastung von Schuld und Verstrickung gefunden werden. Dabei ist die Unterstützung und Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte gefragt. Das Beispiel der Gefangenen-seelsorge gab dafür einen Einblick in die alltäglichen Probleme und Herausforderungen.

Ein Angebot der Ausstellung und der Begleitveranstaltungen war die Information für Interessenten und direkt oder indirekt Betroffene. Einen Schwerpunkt stellte die Vorstellung einer Vielfalt von Hilfsangeboten dar. Verschiedene Konzepte und Ansätze wurden mit ihren innewohnenden Ideen in der Öffentlichkeit des Rathausfoyers präsentiert.

So zum Beispiel wurde die Arbeit von Trägern vorgestellt, die Angebote für Haftentlassene, Projekte für Haftvermeidung oder Täter-Opfer-Ausgleich anbieten. Träger dieser Arbeit sind caritative und diakonische kirchennahe Akteure, sowie Vereine und staatliche Einrichtungen, die mit der Ausstellung eine öffentliche Würdigung ihrer wichtigen Tätigkeit erfuhren.

Ein weiteres Anliegen ist die Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen für die konkrete Arbeit und die Unterstützung der Hilfe-Anbieter.

Einen besonderen Platz in der Ausstellung nahm die kunsttherapeutische Arbeit mit Exponaten aus der JVA Zeithain ein. Es wurde gezeigt wie es gelingen kann, Zugang zu den jugendlichen Inhaftierten zu gewinnen und Ihnen Ausdrucksmöglichkeiten in ihrer besonderen Lebenslage zu ermöglichen. Die Lust am Gestalten zu wecken und die Ihnen innewohnenden kreativen Kräfte freizusetzen, ist ein lohnender Weg, wie die gezeigten Arbeiten beweisen.

Wenn die Hilfen zum straffreien Leben in Freiheit und Selbstbestimmung eine öffentliche Wertschätzung erfahren, so dient das dem würdigen und respektvollen Umgang unter den Mitbürgern. Auch dann, wenn Sie obwohl Sie straffällig geworden sind, dennoch eine Chance bekommen.

4.4 Moderner Jugendvollzug

Bernd Schiebel

Leiter der Justizvollzugsanstalt Zeithain

Im Allgemeinen möchte ich vorausschickend sagen, dass der Jugendvollzug national und international weit von dem entfernt ist, was er wünschenswerter Weise sein sollte. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist der sächsische Vollzug jedoch von mindestens durchschnittlicher, teilweise auch überdurchschnittlicher Qualität. Die Entwicklungstendenzen stimmen in einigen Bereichen in anderen stimmen sie nicht. Gemessen an den Rahmenbedingungen und im Vergleich zum Stand vor einigen Jahrzehnten kann man auf das Erreichte stolz sein.

Im Folgenden möchte ich Ihnen einerseits das Wünschenswerte und andererseits das bereits Erreichte im Jugendvollzug Zeithain vorstellen:

1. Jugendvollzug sollte in einer Umgebung stattfinden, die positive Veränderungen zulässt und anregt. Diese Forderung bezieht sich auf die räumliche Gestaltung sowie die therapeutische Atmosphäre. Jugendvollzug sollte als sozialer Mikrokosmos einen „weiten“ Rahmen abzustecken in der Lage sein.

Konkret hieße das, dass das Zeithainer Freigelände an ein Klinikgelände oder etwa einen Schulhof erinnern, die Haftbereiche wohnlich gestaltet sein, die Schule und die Arbeitsbetriebe denen in der Freiheit gleichen, die Besuchsbereiche den Charakter gepflegter Gastronomie tragen und die Gruppenräume und Fachdienstzimmer therapeutisch-wohnlich ausgestaltet sein müssten.

Unsere Arbeitsbetriebe und die Schule in der JVA Zeithain haben tatsächlich relativ viel Ähnlichkeit mit Einrichtungen in der Freiheit. Auch die Besuchsbereiche wurden diesen Vorstellungen entsprechend deutlich verbessert und werden weiter optimiert. Dagegen zeigt sich die Ausgestaltung der Gruppenräume und Fachdienstzimmer uneinheitlich: von therapeutisch bis kahl/kalt bzw. deutlich von Sicherheitsaspekten dominiert.

In den Haftsonderbereichen ist die Umgebungsgestaltung gut akzeptabel, ansonsten überwiegt die aus dem klassischen Vollzug stammende

Raumgestaltung. Deutliche Verbesserungen sind hier genauso wünschenswert wie in der Gestaltung des Freigeländes.

2. Der Jugendvollzug müsste in kleinen Wohngruppen erfolgen, die als „sozialer Mikrokosmos“ einen geeigneteren Rahmen für soziales Lernen gewährleisten könnten. Es müssten kleine Gruppen von Gefangenen gebildet werden mit möglichst wenig Wechsel in der Zusammensetzung. Solche Wohngruppen könnten eine möglichst hohe Eigenverantwortung der Gefangenen fordern und fördern und müssten durch geeignete WohngruppenleiterInnen begleitet werden. Wohngruppen müssten Elemente der „just community“ ermöglichen.

Diesen Idealvorstellungen kommen wir in Zeithain nur in den Sonderbereichen (SothA, MOTA) nahe. Mit der JVA Regis-Breitungen wird eine Verbesserung erfolgen. In erster Linie scheitern Wohngruppen mit sehr kleinen Gruppen und sehr hoher Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen bislang an den sehr hohen Kosten. Konstante Wohngruppenleitungen mit dem Charakter von Erziehungsberechtigten scheitern bislang am sehr hohen Personalaufwand.

3. Jugendvollzug müsste durch stabile Beziehungen zu den erziehenden und behandelnden Personen gekennzeichnet sein, so dass erzieherische Einflussnahme und soziales Lernen möglich werden. Das heißt auch, dass die Wohngruppenleitung eine annähernd analoge Bedeutung wie Eltern erlangen müsste, sie müsste die Jugendstrafgefangenen zur Schule oder Arbeit schicken, ihnen Aufgaben übertragen, ihnen Hilfestellung und Rückhalt geben, sie kontrollieren und angemessen erzieherisch reagieren können. Um soziales Lernen wirklich zu fördern dürfte die Wohngruppenleitung den Jugendstrafgefangenen hinsichtlich Erscheinung, Sprache etc. nicht unnötig unähnlich sein.

In Zeithain „zivilisieren“ wir den Vollzug tendenziell, das bedeutet, dass die Rolle des Bediensteten wieder zunehmend als eine erzieherische gesehen wird, die personelle Konstanz verbessert wurde sowie Behandlungsteams gebildet werden konnten. In diesem Zusammenhang verlieren Uniformen an Bedeutung. Allmählich schaffen wir wieder mehr Freiräume für Erziehung.

Allerdings werden Bedienstete immer noch sehr stark mit Absicherung, Kontrollen und Verwaltungsaufgaben belastet.

4. Jugendvollzug müsste erwünschtes und unerwünschtes Verhalten von Gefangenen umfassend und zuverlässig erfassen. Aus der Verhaltensbeobachtung gewonnene Informationen müssten sinnvoll reduziert und abgespeichert werden. Verhaltensbeobachtungen müssten sofortige, mittel- bzw. langfristige Konsequenzen nach sich ziehen, damit die Jugendstrafgefangenen zuverlässige Rückmeldungen über ihr Verhalten im Positiven wie im Negativen erhalten.

Wir haben in unserer Praxis die Verhaltensbeobachtung verbessert, jedoch ist die Wahrnehmung der Jugendstrafgefangenen im Vollzug oft noch negativ verzerrt, das heißt Fehlverhalten wird zuverlässiger als positives Verhalten erfasst.

Eine systematische Verhaltensbeobachtung und -erfassung ist uns bislang nur in den Sonderbereichen möglich. Unmittelbare Verhaltensrückmeldung an den Jugendstrafgefangenen erfolgen in den großen Stationen noch zu wenig.

5. Jugendvollzug müsste in einem gewissen Umfang Experimentalverhalten und Fehlverhalten von Gefangenen zulassen, das hieße auch, dass kleineren und mittleren Vorkommnissen akzeptierend begegnet werden müsste. Jugendstrafgefangene müssten motiviert werden, neues Verhalten auszuprobieren, sie müssten erfahren können, dass sie gelegentlich Fehler machen (dürfen).

Unter solchen Bedingungen könnten wir den Jugendstrafgefangenen auch besser einschätzen, z.B. bezüglich der Haftlockerungsmöglichkeiten und abschließend anlässlich der Haftentlassung.

In der Praxis stellt dieser Anspruch eine schwierige Gradwanderung zwischen der Erfüllung der Aufsichtspflicht einerseits und der Gewährung von Freiräumen für Jugendstrafgefangene andererseits dar. Wir können aber von einer positiven Tendenz sprechen, die sich konkret auch darin äußert, dass sich geeignete Jugendstrafgefangene inzwischen in der Anstalt unter bestimmten Bedingungen ohne ständige Aufsicht bewegen können.

6. Jugendvollzug müsste konsequent und angemessen flexibel auf Verhalten von Gefangenen reagieren, zuverlässig und vorhersehbar. Das bezieht sich sowohl auf das unerwünschte als auch auf das erwünschte Verhalten.

Vorhersehbarkeit ist nicht zu verwechseln mit Starrheit oder gar Sturheit - eine angemessene Flexibilität müsste erhalten bleiben.

In Zeithain setzen wir die Maxime „keine Toleranz gegenüber antisozialem Verhalten“ noch nicht immer konsequent um. Auch wird erwünschtes Verhalten häufig noch nicht konsequent erkannt und honoriert. Bei einigen, meist negativen Verhaltensweisen, ist die Vorhersehbarkeit der Konsequenzen für alle Beteiligten jedoch gut gewährleistet.

Eine angemessene Flexibilität in den Reaktionen ist unter den gegebenen Bedingungen einigermaßen gegeben.

7. Jugendvollzug müsste auf die Belange der Gefangenen eingehen, Belange, die entweder für alle, für manche oder für nur einen Gefangenen relevant sind. Unspezifische Maßnahmen, von denen alle Gefangenen profitierten, wären beispielsweise die Gestaltung einer geeigneten Tagesstruktur, einer sozialtherapeutischen Atmosphäre, Ausweitung der Beschäftigungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die Gewährleistung von Eigenverantwortung und Selbstversorgung sowie Maßnahmen zur Stärkung individueller Ressourcen. (Stressmanagement, Kommunikationstraining, psychoedukative Suchtgruppen, Sexualerziehung, Kunsttherapie etc.)

Beispiele für unspezifische Maßnahmen, von denen Teile der Gefangenen profitieren würden wären differenzierte schulische und berufliche Bildung, Fördermaßnahmen für leistungsschwache Jugendstrafgefangene, differenzierte Sport- und Freizeitmaßnahmen für ältere und jüngere Jugendstrafgefangene, spezifische Behandlungsgruppen: Gewalt, Sucht, Sexualität, spezifische Kunsttherapie sowie gesonderte Bereiche und Maßnahmen wie SothA, MOTA, offener Vollzug und Aufnahmebereich.

Beispiele für spezifische Maßnahmen, die einzelnen Jugendstrafgefangenen zu Gute kämen, sind psychologische, (sozial)pädagogische und/oder kunsttherapeutische Einzelgespräche bzw. Einzelmaßnahmen.

In dieser Hinsicht haben wir in Zeithain erhebliche Fortschritte gegenüber dem klassischen Vollzug erzielt. Wir haben Sonderbereiche mit optimierten Behandlungsbedingungen (SothA, MOTA) gebildet und setzen unsere therapeutischen Kapazitäten nach größter Notwendigkeit und Erfolgsaussicht ein. Defizite haben wir derzeit noch im Bereich Sport und Freizeit.

8. Jugendvollzug sollte die Gefangenen in jeder Hinsicht so gut wie möglich auf eine Eingliederung in die Gesellschaft vorbereiten, das erfordert die ausreichende Bearbeitung der persönlichen Problematik und die Erschließung individueller Ressourcen des Jugendstrafgefangenen, notwendige schulische und berufliche Bildung müsste erfolgt sein, soziale Bindungen, Wohnraum, Arbeit und die Fragen des finanziellen Lebensunterhaltes müssten geklärt, kontinuierliche Begleitung und allmähliche Gewährung aller Freiheiten gewährleistet sein.

In unserer Praxis ließ sich bei einigen Jugendstrafgefangenen die persönliche Problematik durch die Konzentration der therapeutischen Ressourcen deutlich mindern, bei anderen weniger deutlich. Unser Angebot an schulischen Maßnahmen ist gut, die Möglichkeiten der Berufsausbildung verbessern wir kontinuierlich.

Eine optimale Entlassungsvorbereitung ist häufig durch schlechte Planbarkeit, noch unzureichende Verflechtung mit anderen sozialen Diensten, durch Defizite im Vollzug und in anderen beteiligten Einrichtungen und Behörden behindert.

9. Jugendvollzug müsste die Verbindung zur Freiheit nur in einem solchen Umfang und nur für eine solche Zeitdauer beschränken, wie es tatsächlich erzieherisch erforderlich ist. Das heißt, dass Freiheiten im Vollzug und die Verbindung zur Freiheit nur so weit beschränkt werden dürften, wie es das Sicherheitsbedürfnis bzw. die Erziehungsnotwendigkeit tatsächlich erfordern. Aufwand und Nutzen einer einschränkenden Maßnahme müssten immer wieder gegeneinander abgewogen werden, um ungewollte Effekte des

Jugendstrafvollzuges vermindern zu können.

Eine flexible Freiheitsbeschränkung außerhalb des Vollzuges stellt sich in der Praxis als kaum realisierbar dar.

Unter den Bedingungen des Vollzuges besteht eine positive Tendenz zu einer flexibleren Einschränkung von Freiheiten, die durch Sachzwänge aber stark eingeengt wird.

10. Jugendstrafvollzug müsste je nach Verlauf von Erziehung und Behandlung eines Gefangenen flexibel Freiheiten zugestehen und wieder einschränken können (inklusive Entlassung in die Freiheit und Auflagen/Einschränkungen in Freiheit).

Bei günstigem Verlauf müssten zeitnah mehr Freiheiten möglich sein, bei ungünstigem Verlauf müssten zeitnah mehr Einschränkungen und Auflagen möglich sein. Diese Möglichkeit müsste ausdrücklich auch für die Zeit nach der Haftentlassung bestehen.

11. Jugendvollzug müsste eine möglichst hohe Kontinuität, besonders bezüglich wichtiger Bezugspersonen, gewährleisten können - beginnend bereits vor der Inhaftierung, fortführend während und nach der Inhaftierung. Methoden des „case-management“ müssten angewandt werden. Die Möglichkeiten einer engeren Betreuung der Klienten durch die Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe außerhalb der Haft müssten ausgebaut werden bzw. die Verzahnung von Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendvollzug müsste sehr viel enger sein.

In der Praxis wird „case-management“ wegen hoher Kosten und fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht möglich sein. Es wurde aber das Projekt „durchgehende soziale Betreuung“ initiiert, das einen ermutigenden Ansatz in dieser Richtung darstellt.

4.5 Notwendigkeit, Nachhaltigkeit jugendhilflicher Maßnahmen und Haftnachbetreuung

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention

Universität Kiel

I. Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den jugendlichen Straftäter von einer Wiederholung der Straftat abzuhalten. Ziel ist die Vermeidung des Rückfalls, ein anderer Ausdruck hierfür ist die Legalbewährung. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesgesetzgeber der Jugendstrafjustiz, den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ein breites Spektrum von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Jugendgerichtsgesetz heißen sie abstrakt Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Letzte kann bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat einen Vorrang für die Erziehungsmaßregeln postuliert: „Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen" (§ 5 Abs. 2 JGG). Es gibt ein Stufenverhältnis bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen: Zuerst sind die Erziehungsmaßregeln auszuloten und auszuschöpfen, dann kommen, wenn diese nicht ausreichen, die Zuchtmittel in Betracht und erst danach, d. h. am Schluss ist an die Jugendstrafe zu denken. Im § 17 Abs. 2 JGG heißt es: „Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist." Es gilt ein Vorrang der ambulanten Reaktionen vor stationären Sanktionen, d. h. Jugendarrest und Jugendstrafe, und innerhalb der ambulanten Reaktionen gilt ein Vorrang für die helfenden, unterstützenden Maßnahmen vor den repressiven Maßnahmen wie Geldbuße und Arbeitsaufgabe. Anders ausgedrückt, Erziehungsmaßnahmen, jugendhilfliche Maßnahmen haben Vorrang, deshalb sprechen wir auch vom Erziehungsstrafrecht. Dies ist letztlich sogar verfassungsrechtlich geboten, folgt aus dem Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit. Jede Strafe, auch die noch so gut gemeinte jugendstrafrechtliche Sanktionierung ist eine Interesseneinbuße beim Verurteilten, bedeutet ein Übel, ein Eingriff des

Staates in die Rechtssphäre des jungen Menschen. Jeder Eingriff des Staates in Rechte des Bürgers muss verhältnismäßig sein, d. h. muss im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, geeignet und angemessen sein. Für uns heißt das, jede jugendstrafrechtliche Sanktion muss notwendig, geeignet und angemessen sein, um einer Wiederholung der Straftat vorzubeugen, um eine neue Straftat möglichst zu verhindern.

II. Soweit die rechtstheoretische Ausgangslage. Dieses rechtstheoretische Konzept wird bestätigt durch die kriminologische Forschung. Ein Jahr nach der Wende, nach der Wiedervereinigung, im Jahre 1990 hat der Bundesgesetzgeber das Jugendstrafrecht, das Jugendgerichtsgesetz entscheidend verändert. In der Gesetzesbegründung der damaligen, von der CDU/CSU/FDP geführten Bundesregierung unter Bundeskanzler Kohl heißt es, dass mit dem neuen Gesetz dem Erziehungsgedanken besser entsprochen werden soll. Zitat: „Damit entspricht der Entwurf einer durch zahlreiche kriminologische Forschungen bestätigten Tendenz im Jugendstrafrecht, freiheitsentziehende Sanktionen nach Möglichkeit zu vermeiden und durch ambulante Maßnahmen zu ersetzen“². Und weiter heißt es in dieser Gesetzesbegründung: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“ (S. 25). Damit wird eine wesentliche Reform des Jugendgerichtsgesetzes begründet, nämlich die Erweiterung der Erziehungsmaßregeln im § 10 JGG. Seit 1990 kann der Jugendrichter dem Jugendlichen auferlegen, „sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“.

III. Im Hinblick auf das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip und im Hinblick auf die Ergebnisse der kriminologischen Forschung besteht somit eine

² Bundesratsdrucksache 464/89, S. 25

Verpflichtung, diese Maßnahmen zuerst zu bedenken und einzusetzen. Dafür müssten sie aber auch vorgehalten werden, müsste ein entsprechendes Angebot dem Richter und Staatsanwalt in der Praxis gemacht werden. Und die Richter und Staatsanwälte müssten sich hierauf einlassen, müssten den traditionellen repressiven Weg bei der Sanktionierung Jugendlicher und Heranwachsender verlassen. Schauen wir uns demgegenüber die Praxis an, wobei die Zahlen nur die Sanktionspraxis in den „alten“ Bundesländern widerspiegeln mit Einschluss von Gesamt-Berlin. Die Entscheidungen in den „neuen“ Bundesländern werden vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden immer noch nicht aufgelistet.

JUGENDSTRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Jahr	Sanktionen insgesamt	Erziehungsmaßregeln	%	Zuchtmittel	%	Jugendstrafe	%
1970*	125 901	13 153	(10,4)	101 061	(80,3)	11 687	(9,3)
1980	186 409	41 312	(22,2)	127 115	(68,2)	17 982	(9,6)
1990	108471	32 861	(30,3)	63 507	(58,5)	12 103	(11,2)
1995*	107 243	15 045	(14,0)	78 318	(73,0)	13 880	(12,9)
1999	135 043	18 577	(13,7)	98 821	(73,2)	17 645	(13,1)
2000	136 576	19 026	(13,9)	99 797	(73,1)	17 753	(13,0)
2001	140 158	20 107	(14,3)	102 329	(73,0)	17 722	(12,6)
2002	148 390	21 909	(14,8)	108 797	(73,3)	17 684	(11,9)
* ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost							

Die Erziehungsmaßregeln haben nur eine untergeordnete Bedeutung. Das Gross der Sanktionen machen die Zuchtmittel aus. Die Jugendstrafen haben sich absolut eingependelt auf 17.600, 17.700, prozentual in den letzten Jahren etwas abgenommen, es kommen aber die Sanktionen aus den neuen Bundesländern hinzu, in denen im Vergleich zu den alten Bundesländern repressiver sanktioniert wird. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Untersuchungshaft Freiheitsentzug bedeutet, die zumindest von den Betroffenen als vorweggenommene Strafe empfunden wird. Die Untersuchungshaft wird bei jungen Menschen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht unverhältnismäßig häufig angeordnet, dies obwohl der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht höhere Hürden errichtet hat.

AUFLAGEN

Jahr	Auflagen Zusammen	Geldbuße	Entschul- digung	Schadens- Wiedergut- Machung	Arbeits- leistung	Arbeitsl. und Ent- schuldigung
1954	15 191	10 811 (71,2 %)	1 784 (11,7 %)	2 596 (17,1 %)		
1960	24 251	19 626 (80,9 %)	1 929 (8,0 %)	2 696 (11,1%)		
1970	42 003	36 354 (86,6 %)	3 476 (8,3%)	2 173 (5,1%)		
1980	52 697	50 469 (95,8 %)	25 (0,5%)	1 972 (3,7 %)		
1985	36 061	34 308 (95,1 %)	148 (0,4 %)	1 605 (4,5 %)		
1990	25 965	24 154 (93,0 %)	135 (0,5 %)	1 678 (6,5 %)		
1995	42 899	16 915 (39,4 %)	108 (0,3%)	1 466 (3,4 %)	24 114 (56,3%)	296 (0,7 %)
2000	55 910	18 927 (33,9 %)	119 (0,2%)	2224 (4,0 %)	34 315 (61/4%)	325 (0,6 %)
2001	58 829	19 891 (33,8%)	144 (0,2%)	2 572 (4,4 %)	35911 (61,0 %)	311 (0,5 %)
2002	61 345	18 749 1 (30/6%)	235 (0,4%)	2346 (3,8%)	39 736 (64,8%)	261 (0,4%)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die Schadenswiedergutmachung wird relativ selten angeordnet, wobei der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis überwiegend, ganz überwiegend über § 45 II durchgeführt wird. An der Spitze stehen die Arbeitsleistungen, gefolgt von den Geldbußen. Der pädagogische Sinn dieser Sanktionen ist begrenzt, in erster Linie sind sie repressiv, stellen einen Denkmittel dar.

JUGENDARREST

Jahr	Arrestarten Zusammen	Dauerarrest	Kurzarrest	Freizeitarrrest
1950	11 696	7 293 (62,4 %)	540 (4,6 %)	3 863 (33,0 %)
1960	30 492	14 978 (49,1 %)	1511 (5,0%)	14 003 (45,9 %)
1970	25 270	10 983 (43,5 %)	1 196 (4,7 %)	13 091 (51,8 %)
1980	27 183	10 413 (38,3 %)	2 012 (7,4 %)	14 758 (54,3 %)
1985	23 990	9 931 (41,4 %)	1 914 (8,0 %)	12 145 (50,6 %)
1990	12 785	5 625 (44,0 %)	879 (6,9 %)	6 281 (49,1 %)
1995	12 953	6 717 (51,9 %)	841 (6,5 %)	5 395 (41,7 %)
1998	16 985	8 529 (50,2 %)	980 (5,8 %)	7 476 (44,0 %)
1999	16 809	8 340 (49,6 %)	1 049 (6,2 %)	7 420 (44,1 %)
2000	16 832	8 412 (50,0 %)	1 003 (6,0 %)	7 417 (44,1%)
2001	16 966	8 409 (49,6 %)	1 109 (6,5 %)	7 448 (43,9 %)
2002	18 751	9 131 (48,7%)	1 320 (7,0%)	8 300 (44,3%)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die Bedeutung des Arrestes hat zwar seit 1960 abgenommen, ist aber nach wie vor eine feste Größe in der Sanktionspalette. Auffällig ist die Häufigkeit des Freizeitarrrests, dessen pädagogischer Sinn seit vielen Jahren angezweifelt wird. Der Gesetzgeber hat deshalb die Zahl von 4 auf 2 reduziert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass viele, sehr viele ambulante Sanktionen später zu einem „Ungehorsamsarrest“ führen, dass sich somit der Anteil der stationären freiheitsentziehenden Sanktionen um mehr als 1/3 erhöht.

JUGENDSTRAFE

Jahr*	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
1960	8 253 (82,1 %)	1 445 (14,4 %)	333 (3,3 %)	21 (0,2 %)
1970	8 318 (76,1 %)	2 071 (18,9 %)	496 (4,5 %)	45 (0,4 %)
1980	12 771 (72,2 %)	3 607 (20,4 %)	1 186 (6,7 %)	121 (0,7 %)
1985	11 493 (65,8 %)	4 343 (24,9 %)	1 488 (8,5 %)	139 (0,8 %)
1990	7 524 (62,2 %)	3 393 (28,0 %)	1 066 (8,8 %)	67 (0,6 %)
1995*	7 890 (56,8 %)	4 496 (32,4 %)	1 416 (10,2 %)	78 (0,6 %)
1998	9 636 (56,0 %)	5 623 (32,7 %)	1 872 (10,9 %)	89 (0,5 %)
1999	9 856 (55,9 %)	5 763 (32,7 %)	1 931 (10,9 %)	95 (0,5 %)
2000	9 744 (54,9 %)	5 993 (33,8 %)	1 923 (10,8 %)	93 (0,5 %)
2001	9 912 (55,9 %)	5 911 (33,4 %)	1 818 (10,3 %)	81 (0,5 %)
2002	9 683 (54,8 %)	5 996 (33,9 %)	1 922 (10,9 %)	83 (0,5 %)

*ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

Die 27er Entscheidung, die Bewährung vor der Jugendstrafe, hat zahlenmäßig nur eine sehr geringe Bedeutung. Die kurzen Jugendstrafen werden weniger verhängt, die Jugendstrafe von 1-2 Jahren sowie von 2-5 Jahren haben deutlich zugenommen. Viele sagen, dass der Grund in der qualitativen Veränderung der Straftaten sowie in den Wiederholungs- und Intensivtätern zu suchen ist. Andere wenige sagen, dass das Sanktionsverhalten der Justiz strenger geworden ist.

Nun gibt es nicht nur die Stammtischbrüder, die sagen, die Justiz müsse nur härter zuschlagen, dann würde die Kriminalität, die Jugendkriminalität auch weniger. Einige glauben, man könne mit harten Strafen Jugendkriminalität geradezu ausrotten. Zweifelsohne ist die Jugendkriminalität ein ernstes gesellschaftliches Problem, eine Herausforderung. Es fragt sich nur, was ist vernünftig, um dieser Herausforderung zu begegnen, um Jugendkriminalität tatsächlich zurück zu drängen. Ausrotten können wir keine Kriminalität. Sonst

müssten wir uns alle selbst einsperren. Damit kommen wir wieder auf die eingangs aufgestellten Kriterien zurück, was ist notwendig, was ist geeignet, was ist angemessen an strafrechtlicher Sanktionierung. Das ist sicherlich im Einzelfall nur im Gerichtssaal zu beantworten. Aber, ob eine Maßnahme, ein Arrest, eine Geldbuße oder ein Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist, um den Angeklagten von einer neuen Straftat abzuhalten, dafür müssen wir die Rückfallforschung zur Kenntnis nehmen. Und nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch beachten für die zu treffende Einzelentscheidung.

Die Kollegen Jehle, Heinz und Sutterer haben eine neue Rückfalluntersuchung vorgelegt. Erfasst wurden alle Personen, die 1994 im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen waren. Da bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe / Jugendstrafe bzw. zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für den anschließenden Zeitraum des Vollzuges keine echte Rückfälligkeitsprüfung erfolgen kann, wurden die in diesem Jahr aus dem Vollzug Entlassenen mit aufgenommen. Der Rückfallzeitraum betrug 4 Jahre, d. h. im Jahre 1999 wurde das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister erneut ausgewertet. Hier das Ergebnis:

Legalbewährung und Rückfall nach Sanktionsgruppen Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen ¹⁾	Schwerste Folgeentscheidungen (FE)				
	Legalbewährung		Folgeentscheidung		
	insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE	
Summe Bezugsentscheidungen insgesamt	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.177	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	18.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	94.136	50.785	53,9	43.351	46,1
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	653.448	446.130	68,3	207.318	31,7
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45, 47 JGG	820.789	546.393	66,6	274.396	33,4

Legende

- 1) Ohne „sonstige Entscheidungen“, insbesondere ohne die isolierte Anordnung von Maßregeln.
- 2) Jugendrichterliche Maßnahmen: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme

Jugendarrest hat hiernach eine Rückfallquote von 70 % zur Folge, Jugendstrafe ohne Bewährung 77,8 %, Jugendstrafe mit Bewährung 59,6 %, ambulante Sanktionen im Jugendstrafrecht 31,7%. Nun kann man hiergegen einwenden, da werden Äpfel mit Birnen verglichen, weil diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe/ Jugendstrafe verurteilt werden, in der Regel schon vorher aufgefallen sind, d. h. schon zu diesem Zeitpunkt Rückfalltäter waren und dementsprechend die Rückfälligkeit höher ausfallen muss unabhängig von der dann folgenden Sanktionierung. Dieser Einwand ist berechtigt, allerdings liefern auch die so relativierten Ergebnisse einen Erkenntnisgewinn für die Sanktionierung, d. h. auch für die Bewertung der ambulanten Straffälligenhilfe sowie der Bewährungshilfe: Wenn z. B. ein Jugendgericht den Angeklagten zu einem Jugendarrest verurteilt, muss es damit rechnen, dass dieser trotz dieser Sanktionierung zu 70 % wieder rückfällig wird. Die Eignung dieser Sanktion im Sinne einer Spezialprävention steht damit in Frage. Dies gilt erst recht für die Jugendstrafe ohne Bewährung. Es mag eine Jugendstrafe im Einzelfall geboten sein, um wie es salopp heißt, jemanden „aus dem Verkehr zu ziehen“, eine Straftatenserie zu unterbrechen, sie mag auch geboten sein im Hinblick auf die Schwere der Schuld, nur man sollte nicht glauben, dass der Jugendstrafvollzug im Regelfall oder nur in der Mehrzahl dazu führt, dass keine neuen Straftaten begangen werden. Dies ist keine pauschale Kritik am Vollzugspersonal, ich habe große Achtung vor der schweren Arbeit, Schwerstarbeit im Strafvollzug, die ja richtig verstanden auch Straffälligenhilfe ist, dies ist die nüchterne Erkenntnis von den begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzugs und des Jugendarrests. Auch gilt es darauf hinzuweisen, dass die Straftäter, die der Bewährungshilfe zugewiesen werden, hinsichtlich ihrer persönlichen Gefährdungssituation sich kaum von den Straftätern

unterscheiden, die zu einer unbedingten Freiheits-/ Jugendstrafe verurteilt werden. Viele der heutigen Probanden wären früher „in den Knast gewandert“. Darüber hinaus sind in Einzeluntersuchungen vergleichbare Tat- und Tätergruppen gebildet worden, um dem Einwand des unzulässigen Vergleichs zu begegnen. Diese hierauf durchgeführten Rückfalluntersuchungen haben für sozialpädagogische Sanktionen deutlich bessere Ergebnisse gebracht, als für die repressiven Sanktionen. So hat eine Erfolgskontrolle vom sozialen Trainingskurs und Arrest eine signifikant geringere Rückfallquote für Teilnehmer des sozialen Trainingskurses ergeben, obwohl diese sogar höher vorbelastet waren³. Kraus/Rolinski⁴ haben eine Erfolgsquote von 63 % gerade bei sozial belasteten Wiederholungs- und Intensivtätern nach Durchführung eines sozialen Trainingskurses festgestellt.

Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vergleich zu anderen Sanktionen hat Anke Keudel in einer groß angelegten Aktenanalyse bei meiner Forschungsstelle nachgewiesen⁵.

IV. Nun gibt es ein anderes Hindernis für die Umsetzung solcher Erkenntnisse, das sind die Kosten. Überall wird gekürzt, auch im Jugendhilfebereich, auch in den Jugendämtern, die ja diese ambulanten Maßnahmen vorhalten und umsetzen sollen. Es gibt zwar einen Streit, ob die kommunalen Jugendämter von der Länderjustiz sozusagen in die Pflicht genommen werden dürfen. Der Gesetzgeber hat sich zumindest hierfür ausgesprochen. Die Jugendgerichtshilfe wacht darüber, so heißt es im Gesetz, „dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt“ (§ 38 Abs. 2 S. 4 JGG) und weiter heißt es: „Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG - sc. Betreuungsweisung - üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut“ (§ 38 Abs. 2 S. 6 JGG). Unabhängig von dieser Verpflichtung nach dem Jugendgerichtsgesetz ergeben sich für die Jugendämter Verpflichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII. Wenn junge Menschen straffällig werden, ist zwar nicht in jedem Fall, schon gar nicht in Bagatellfällen, aber wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, wenn

³ vgl. Wellhöfer Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 42 ff

⁴ vgl. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1992, S. 32 ff

⁵ vgl. Keudel, die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, 2000, S. 216, 217

eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, wenn der Richter an eine Arbeitsaufgabe denkt, vielleicht den Arrest anordnen will, dann ist im Regelfall auch ein erzieherischer Bedarf, eine erzieherische Verpflichtung zum Tätigwerden nach dem KJHG gegeben. Ich will es deutlich formulieren: Es wäre ein Gesetzesbruch, ein Verstoß gegen das JGG, wie gegen das KJHG, wenn härtere repressive Strafen verhängt würden, nur weil die Jugendgerichtshilfe nicht die helfenden/ unterstützenden Maßnahmen vorhält. Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, um diese Maßnahmen auch in der Praxis anzubieten, auch um so potentielle Opfer dieser jugendlichen Angeklagten zu schützen. Die Resozialisierung der Täter ist der beste Opferschutz. Dies gilt insbesondere für die Täter, die schwere Straftaten verübt haben, die immer wieder auffallen, gegen die deshalb eine Jugendstrafe verhängt werden muss. Hier ist, d. h. für die Resozialisierung zunächst der Jugendstrafvollzug gefordert, im Zusammenwirken mit dem sozialen Umfeld. Dieses Zusammenwirken mit Eltern, mit Freunden, mit der Freundin steht allerdings häufig, ja meistens auf dem Papier. Hier ist aber auch die Jugendgerichtshilfe gefordert. Viele kennen die gesetzliche Verpflichtung nicht, kennen nicht den § 38 Abs. 2 letzter Satz: „Während des Vollzugs bleiben sie - sc. Vertreter der Jugendgerichtshilfe - mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Und für die U-Haft heißt es in § 93 Abs. 3 JGG: „Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe ... ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in dem selben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.“ Dieses außerordentliche Zugangsrecht zum U-Gefangenen ist in der weiter bestehenden Hilfeverpflichtung begründet. Vorher soll die JGH als Haftentscheidungshilfe gem. § 72 a JGG dazu beitragen, unnötige U-Haft zu vermeiden, wenn nach der Haftentlassung ein Bewährungshelfer bestellt wird, so ist dieser primär für die Betreuung zuständig. Wenn aber die Strafe voll verbüßt wird, dann wird in der Regel kein Bewährungshelfer bestellt. Die Führungsaufsicht mit Einsatz der Bewährungshilfe tritt bei Vollverbüßern nur unter engen Voraussetzungen bei Sexualstraftätern ein. Ansonsten steht der Entlassene allein, häufig im wahrsten Sinne des Wortes auf der Straße. Hier ist Jugendhilfe gefordert. Aber auch wenn ein Bewährungshelfer zum Einsatz kommt, wird das Jugendamt

nicht aus der Verpflichtung gem. dem KJHG entlassen. Hier ist eine kooperative Betreuung geboten.

V. Die Jugendhilfe ist dem Wohl des Kindes, des Jugendlichen verpflichtet, die Jugendstrafjustiz ist dem Schutz der Gesellschaft vor jungen Straftätern verpflichtet. Sie kann diesen Schutz am besten ausüben, wenn auf die Straftat individuell, entsprechend der Problemlage des Angeklagten, helfend und unterstützend reagiert wird. Dann gehen beide Aufgabenstellungen konform: Mit individueller Hilfe / Unterstützung wird sowohl dem Jugendlichen geholfen, als auch die Gesellschaft vor neuen Straftaten geschützt. Dies gilt auch für die Heranwachsenden (18-21jährigen). Die Hilfe für junge Volljährige ist gem. § 41 SGB VIII eine Aufgabe der Jugendhilfe. § 38 JGG, der die Aufgabe der JGH regelt, gilt auch für Heranwachsende. Eine andere Frage ist, ob letztlich Jugend- oder erwachsenenrechtliche Sanktionen verhängt werden. Dies entscheidet sich nach § 105 JGG.

VI. Lassen Sie mich zum Abschluss auf ein Politikargument gegen das so gesetzlich formulierte und wissenschaftlich untermauerte Erziehungs- oder Resozialisationsstrafrecht eingehen: Bürger wollen nicht die weiche Welle, die Bürger fordern ein härteres Durchgreifen. In der Tat: Die repressive Strafeinstellung überwiegt in der Bevölkerung deutlich. Wer als Politiker Wahlen gewinnen will, muss hierauf zumindest Rücksicht nehmen. In den neuen Bundesländern sind die Strafbedürfnisse besonders hoch, im übrigen bei jungen Menschen höher als bei älteren Menschen. Und machen wir uns nichts vor: Kein Jugendstaatsanwalt, kein Jugendrichter kann sich von diesen durch Medien zusätzlich angeheizten Straferwartungen gänzlich frei machen. Sie operieren nicht in einem meinungsleeren Raum. In einer Demokratie muss sich Justiz auch mit Volkesstimme auseinandersetzen. Justiz darf aber nicht blind dem Ruf nach härteren Strafen folgen. Wir sind dem Gesetz verpflichtet, wir müssen nach fachlichen Kriterien entscheiden. Und die Fachleute sind wir, sollen wir zumindest sein. Dass der Bürger aus Unsicherheitsgefühlen auf eine härtere Bestrafung als einer scheinbar einleuchtensten Lösung drängt, ist nicht verwunderlich. Strafen als Reaktion auf Fehlverhaltensweisen ist uns aneignet, haben wir alle selbst als Kinder erlebt, einige erlitten, haben wir

selbst als Eltern praktiziert. Bei den meisten hat es ja auch nicht geschadet, bei einigen schon. Wir wissen um die Zusammenhänge zwischen Gewalterfahrung in den Elternhäusern und späterer Gewalttätigkeit. Vernünftig strafen im Sinne einer Rückfallverhinderung ist nicht so einfach, wie sich Stammtischbrüder dies vorstellen. Wir müssen der Unaufgeklärtheit der Öffentlichkeit, z. T. auch der Politik unsere Fachlichkeit entgegen stellen. Der Arzt entscheidet über die Therapie ja auch nach einer fachlichen Diagnose, wir verlassen uns nicht auf Gesundheitsbetriebe und Quacksalber. Im übrigen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung immer wieder klar gestellt, dass generalpräventive Überlegungen im Sinne von Abschreckung im Jugendstrafrecht nichts verloren haben. Allein die Strafe, die für diesen Angeklagten notwendig, geeignet und angemessen ist, ist gerecht. Wir müssen uns aber alle nicht nur um diese gerechte Einzelstrafe in den Gerichtssälen bemühen, sondern auch darum, diese Strafe, die strafjustizielle Entscheidung deutlich, verständlich zu machen. Zunächst natürlich für den Verurteilten, für sein soziales Umfeld, aber auch in spektakulären Prozessen für die Öffentlichkeit. Wenn diese von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist, so muss in einer Presseerklärung das Urteil, das Strafmaß begründet werden. Hier zieht sich Justiz allzu oft zurück. In einer Demokratie gilt es nicht nur, richtige Entscheidungen zu treffen, sondern sie auch für den Souverän, für den Bürger als richtig zu begründen. Sonst erwächst aus Unverständnis Ablehnung, wächst das Verlangen nach einem härteren Durchgreifen, das letztlich der Rechtssicherheit mehr schadet als nutzt. Wir müssen uns um eine Strafkultur bemühen, nur dann werden wir unser fortschrittliches Jugendstrafrecht behalten, werden wir die öffentlichen Mittel erhalten, die für die Umsetzung dieses Gesetzes notwendig sind. Wir müssen mit Vernunft und Moral auf Unvernunft und Unmoral junger Menschen reagieren.

4.6 Vermeidung von Untersuchungshaft

Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff

Universität Leipzig, Fachbereich Sozialpädagogik

Ein Thema – viele Metaphern

Verfolgt man die Diskussionen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz über einige Zeit hinweg, dann fallen einem die vielen Metaphern auf, die zur Beschreibung dieses Verhältnisses verwendet werden – nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit langem. Wir erinnern uns an das aus England übernommene Bild vom *short sharp shock*, der jungen Straftätern zu verabreichen sei – in der deutschen Militärterminologie entspricht dem der *Schuss vor den Bug*. In vielen Beiträgen der letzten Jahre ist davon die Rede, dass Jugendhilfe und Justiz unterschiedlichen *Logiken* folgen, die einer intensiveren Zusammenarbeit angeblich im Wege stehen und ihre Kooperationsprobleme zu einem Dauerbrenner machen. Auch Manfred Heßler greift in seiner vor wenigen Jahren erschienenen Untersuchung zu diesem Thema zu einer bildhaften Umschreibung. Gegenüber den zahlreichen Erfolgsgeschichten, die die innere Reform des Jugendstrafrechts aufzuweisen habe (Diversion, ambulante Maßnahmen wie das Soziale Training, Täter-Opfer-Ausgleich etc.) stellt sich die Praxis der U-Haftvermeidung nach seinen Worten bis heute als *Stiefkind der Reform* dar⁶.

Dass dies so ist, so heißt es an einer Stelle seiner Untersuchung, hat nicht allein mit den organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Haftvermeidungshilfe zu tun. „Vielmehr prallen bei der Vermeidung von Untersuchungshaft wie kaum auf einem anderen Gebiet des Jugendstrafrechts die unterschiedlichen Selbstverständnisse und Zwecksetzungen von Jugendhilfe und Justiz aufeinander⁷.

Schon hier wird deutlich: Es geht um ein Thema mit „Haken und Ösen“, bei dem zwar die allgemeine Überzeugung von der notwendigen pädagogischen

⁶ vgl. Heßler, M. 2001, S.11

⁷ vgl. aaO. S.92f

Einwirkung auf die betroffenen Jugendlichen inzwischen von allen geteilt wird, bei dem aber sonst fast alles umstritten ist. Auf die wichtigsten Fragenkomplexe will ich im Folgenden in großen Zügen eingehen:

Warum überhaupt U-Haftvermeidung?

Bekanntlich wird die Frage vor dem Hintergrund der neueren kriminalpolitischen Diskussionen in Teilen der Öffentlichkeit ja durchaus in dieser grundsätzlichen Form gestellt, so als gehe es darum, die 1990 mit dem 1.JGG-ÄndG getroffene Entscheidung des Gesetzgebers für eine restriktive Anordnungspraxis von Untersuchungshaft (und damit das Bekenntnis zu alternativen Ansätzen der Jugendhilfe) wieder zu Disposition zu stellen.

Halten wir demgegenüber noch einmal die Gründe fest, die aus kriminologischer und sozialpädagogischer Sicht *für* eine Praxis der U-Haft-Vermeidung sprechen: Untersuchungshaft an Jugendlichen gilt als besonders einschneidende und schädliche Form des Freiheitsentzugs. Lösel⁸ u.a. weisen darauf hin, dass die Eingriffsintensität und die langfristigen Folgen dieser Einschließungsform subjektiv noch höher zu veranschlagen sind als bei der Strafhaft – eine Einschätzung, für die wir in unseren eigenen Untersuchungen ebenfalls viele Belege fanden. Alle diese Befunde verweisen darauf, dass die pädagogischen Möglichkeiten des herkömmlichen U-Haft-Vollzugs nach wie vor höchst unzulänglich sind. Jugendliche, so Lösel u.a. weiter, haben es im Vergleich zu Erwachsenen „besonders schwer, die ihnen durch die Haft aufgezwungene Isolierung und Untätigkeit zu ertragen“, so dass hier auch von einer erhöhten Gefahr der Selbstschädigung bis hin zum Suizid auszugehen sei⁹. Gerade dieser entwicklungspsychologische Hinweis ist für die Diskussion wichtig.

Ähnlich hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe in Stellungnahmen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Haftbedingungen in U-Haft zum Teil schlechter sind als in Strafhaft und dass

⁸ vgl. Lösel, F./Pomplun O.: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft, Pfaffenweiler 1998

⁹ vgl. Schäfer, H.: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.314

U-Haft sich vielfach auf bloßes Einsperren beschränken muss, ohne an der persönlichen und sozialen Situation des Jugendlichen arbeiten zu können. Dies führt dann zu der widersinnigen Folge, dass Jugendliche die bekannten schädlichen „Knaststrukturen“ schon hier in konzentrierter Form erleben.

Weitere Gründe ergeben sich im Zusammenhang mit Art.20, Abs.3 GG, wo es um den Vorrang milderer Mittel – hier also um die vorläufige Anordnung über die Erziehung – geht, solange damit der Schutz von Rechtsgütern gewährleistet werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu klar: „Den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen (ist) ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv (entgegenzuhalten). Das bedeutet: Die Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden“¹⁰. Also: Wir haben es hier mit dem Prinzip einer ultima ratio zu tun, demzufolge selbst beim Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes auf die Anordnung von U-Haft zu verzichten ist, wenn andere Maßnahmen möglich sind¹¹.

Da wir schon das BVerfG angesprochen haben, hier noch ein weiterer wichtiger Aspekt: Wie das BVerfG unmissverständlich festgestellt hat, darf Untersuchungshaft einzig und allein der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens dienen. Zugleich wissen wir aber, dass es in Wirklichkeit oft ganz andere, sogenannte apokryphe Haftgründe sind, welche die Entscheidung bestimmen – die Stichworte haben wir vorhin schon gehört: short sharp shock, Jugendliche mal aus dem Verkehr ziehen etc. Der Kriminologe F. Dünkel hat darüber schon vor längerer Zeit einen höchst aufschlussreichen Beitrag verfasst¹².

Letztlich steht also die immer wieder kritisierte missbräuchliche Anwendung der U-Haft zur Diskussion, sei es als Ersatzfreiheitsstrafe und verdeckte Sanktion, sei es als einer Art fürsorglicher Einschließung im angeblichen

¹⁰ Schäfer, H.: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.314

¹¹ vgl. Ostendorf, H.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/ Bonn/München 1997, S.681

¹²vgl. Dünkel, F: Untersuchungshaft als Krisenmanagement, in: Neue Kriminalpolitik, 4/1994, S. 20-29

Interesse des Jugendlichen. In diesem Zusammenhang müssen Forschungsbefunde aus den achtziger Jahren bedenklich stimmen, denen zufolge mehr als 50% der Jugendlichen, um die es geht, schließlich zu einer Jugendstrafe *mit Bewährung* verurteilt wurden und nach der Hauptverhandlung auf freien Fuß gelangten. Das heißt: Die Justiz selbst hat mit dieser Praxis die Frage aufgeworfen, ob hier nicht ein Verstoß gegen das erwähnte Übermaßverbot vorliegt.

Zwischenbilanz

An dieser Stelle eine erste Zwischenbilanz: Die Gründe für U-Haftvermeidung sind sowohl vom Gesetzgeber mit dem 1.JGG-ÄndG als auch in einschlägigen Rechtskommentaren¹³ sowie in kriminologischen und sozialpädagogischen Untersuchungen unmissverständlich benannt worden. Und doch werden an eben diesen Gründen immer wieder massive Zweifel laut, die Markus Kowalzyck in seinem Beitrag für die DVJJ-Nachrichten zu der kritischen Bemerkung veranlassten: „Nicht nur Richter scheinen von einer erzieherischen, zumindest jedoch abschreckenden Wirkung der Untersuchungshaft überzeugt zu sein. Solange in Handbüchern und Praktiker-Kommentaren zur Strafprozessordnung keinerlei Hinweise auf schädliche Wirkungen der Untersuchungshaft und ihre rechtsmissbräuchliche Anwendung enthalten sind und die notwendige Verzahnung der rechtstheoretisch-dogmatisch orientierten Lehre mit der empirischen Forschung ausbleibt, ist dies auch kein Wunder“¹⁴. Unter Bezugnahme auf Heribert Ostendorf und Horst Viehmann hebt Kowalzyck, wie ich finde zu Recht, die Notwendigkeit einer verbesserten *Fortbildung* auf diesem Gebiet hervor.

Ich hatte zu Beginn davon gesprochen, dass es sich bei der U-Haftvermeidung um ein Thema mit Haken und Ösen handelt. Einige davon haben wir bisher schon angesprochen. Ein weiterer Haken wird spätestens dann sichtbar, wenn wir uns den Formulierungen in § 71, Abs. 2, Satz 1 und Satz 3 zuwenden: „Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der

¹³ vgl. Ostendorf, H.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/ Bonn/München 1997

¹⁴ Kowalzyck, M.: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.308

Jugendhilfe anordnen... Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“.

Was ist ein geeignetes Heim?

Also: Was ist ein geeignetes Heim? Um welche Regelungen geht es? Wie müssen Justiz und Jugendhilfe bei der Auswahl einer solchen Einrichtung zusammenarbeiten? Wie steht es dabei mit dem Kriterium der „Fluchtsicherheit“? Und nicht zuletzt: Was passiert in diesem Heim pädagogisch, d.h. welche Art und Intensität von Betreuung ist dort möglich und angemessen? Schon bei der Formulierung dieser Fragen wird deutlich, dass hier ein anderes „Dauerbrenner-Thema“ anklingt, mit dem sich Jugendhilfe und Justiz bis heute schwer tun und das sich auch in unserer heutigen Diskussion leider nicht ganz vermeiden lässt: die geschlossene Unterbringung.

Ein Teil der älteren Kommentarliteratur zum Jugendwohlfahrtsgesetz vertrat dazu eine Auffassung, die sich entgegen der geänderten Rechtslage unterschwellig offenbar bis heute gehalten hat: dass es sich bei dem Heim, in das der Jugendliche auf der Grundlage von FE bzw. FEH eingewiesen werden soll, im Regelfall um eine *geschlossene* Einrichtung handle. Wie gesagt: Diese Auffassung hat in der Formulierung vom „geeigneten Heim“ in §71 JGG keine Grundlage mehr, zumal das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausgenommen von der kurzfristigen Krisenintervention (§42) ja *keine Rechtsgrundlage* für geschlossene Unterbringung vorhält.

Zur Erläuterung: Geschlossene Unterbringung ist nur möglich nach 1631b BGB in Verbindung mit einem familienrichterlichen Beschluss, d.h. übergeordnetes Kriterium ist hier einzig die zivilrechtliche Kindeswohlgefährdung, nicht aber der strafprozessuale Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung. Wenn also in §71 JGG von einem geeigneten Heim die Rede ist, dann ist damit in der Regel eine *offene* Einrichtung gemeint. Zum Begriff *Heim* ist in diesem Zusammenhang ein kleiner Exkurs notwendig: Das KJHG verwendet den alten Begriff Heim nur noch am Rande, während §71 JGG ihn sozusagen noch im herkömmlichen Sinne verwendet. Das hängt sicher auch damit zusammen, dass das 1.JGG-Änd.G etwas früher erfolgte als die

Verabschiedung des neuen KJHG. Ohne dies hier vertiefen zu wollen: Nicht umsonst werden im KJHG auch andere Betreuungssettings angesprochen, die sich im Laufe der Reformdiskussion aus der herkömmlichen Heimerziehung ausdifferenziert haben – zum Beispiel das betreute Wohnen. Entscheidendes Kriterium für die Interpretation des Begriffs *Heim* in §71 JGG sollte also stets die von der Einrichtung angebotene *Betreuungsintensität* sein und nicht der äußere institutionelle Rahmen.

Wie steht es mit der Geschlossenen Unterbringung?

Doch fragen wir hier einmal von der anderen Seite her: Was meinen die Verfahrensbeteiligten, wenn es um die Frage nach dem geeigneten Heim geht? Hierzu noch einmal M. Kowalzyck, der diesem Aspekt in Mecklenburg-Vorpommern nachgegangen ist: „Auf die Frage, ob offene Heime für die Vermeidung von U-Haft geeignet sind, antworteten... knapp ein Drittel der Richter und 38% der Staatsanwälte mit „nein“, von den 39 befragten Jugendgerichtshelfern nur ein einziger. Konsequenz bejahten 53% der Staatsanwälte und immerhin rund 40% der Richter die Frage, ob geschlossene Heime hierfür besser geeignet sind – von den JGH lediglich 10%.“ Auch hier sehen wir: Es gibt ein Verständigungsproblem.

Interessant ist auch ein weiterer Befund, aus dem hervorgeht, wie beliebig dieser ominöse Begriff immer noch verwendet wird: „Auf die Frage nach *Anforderungen an die Geschlossenheit* stimmten... zwar 91% der Richter zu, dass „keine Entweichungen möglich“ sein dürften, über zwei Drittel meinten jedoch, dass Urlaub und Ausgang erlaubt sein sollten“¹⁵.

Die Beispiele zeigen, wie widersprüchlich die Vorstellungen von geschlossener Unterbringung in der Praxis nach wie vor sind – und aus meinen langjährigen Erfahrungen mit diesem Thema könnte ich noch viele weitere Beispiele anfügen. Hier nur einige Anmerkungen – vor allem ein klares Wort zur Vorstellung vom „fluchtsicheren“ Heim, die bis heute die Diskussion mitbestimmt: Diese Vorstellung ist nichts anderes als ein Mythos. Heime

¹⁵ Kowalzyck, M.: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S.305

können, wollen und dürfen nicht *wirklich fluchtsicher* konzipiert sein – selbst in den heute noch in einigen Bundesländern bestehenden geschlossenen Einrichtungen wird dies ganz klar unterstrichen.

Unabhängig davon, wie man sonst zur Problematik der geschlossenen Unterbringung steht: An diesem Punkt können Missverständnisse fatal sein, wie sich zuletzt an dem tragischen Tod einer Berufsanfängerin in einer geschlossenen Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz gezeigt hat. Auch wenn in diesem Fall viele Unwägbarkeiten zusammen gekommen sind und sich aufgeschaukelt haben: Es ist auch ein Fall, der zentrale Probleme der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz wie unter einem Brennglas deutlich macht:

das Problem der (rechtzeitigen) Verständigung das Problem der wechselseitigen Wahrnehmung und Akzeptanz von Justiz und Jugendhilfe das Problem der Sicherheit (Räume, Sicherheitstechnik, Personal, Jugendliche). Wie ist es möglich, dass sich in diesem Haftvermeidungs-Projekt nach 30 Jahren intensiver und kontroverser Fachdiskussion so viele Widersprüche einschleichen konnten?

Das Einschließen von Menschen, so zeigen Einzelfälle wie dieser, ist *immer* eine Demonstration von Macht und Ohnmacht. Die Institution, in Gestalt des Erziehers/ der Erzieherin, demonstriert dem Jugendlichen: Wir haben die Macht, dich festzuhalten. Auf der anderen Seite befinden sich die Jugendlichen ja nicht in einer normalen erzieherischen Situation, sondern im Aufruhr. Vieles kommt zusammen: Schlimme persönliche und familiäre Erfahrungen, in der Regel viel selbst erfahrene Gewalt, ethnische Vorurteile und Ablehnung; der Versuch, sich die Bestätigung als „Mann“ von der Gruppe/Clique zu holen; dann Festnahme und Verhöre – also die verschärfte Erfahrung von Schwäche und Ohnmacht. Dazu aggressive und sexuelle Phantasien – all dies steigert das Risiko, das in geschlossenen Einrichtungen ohnehin immer besteht: dass Jugendliche versuchen, die Institution an ihrer schwächsten Stelle zu treffen und zu überwinden. Bruno Bettelheim sprach einmal davon, dass Räume stets „stumme Botschaften“ enthalten. Ich denke, gerade für die Diskussion über U-Haftvermeidung ist dieses Bild noch immer von Bedeutung.

Wer für Projekte der U-Haftvermeidung nach baulich geschlossenen Formen

verlangt, muss dem Kriterium der Sicherheit (gerade auch der Sicherheit des Personals) also wirkliche Priorität einräumen, um unverantwortliche Fehler dieser Art zu vermeiden. Wie man das pädagogische Problem solcher Einrichtungen auch dreht und wendet – die Frage der Sicherheit von Personal und Insassen wird dann zu ihrem zentralen Thema, dem alles andere sich unterzuordnen hat. Genau das kann aber mit dem Terminus U-Haftvermeidung nicht gemeint sein.

Hier noch einmal zusammenfassend die Einschätzung von Manfred Heßler: „§§71 Abs.2 und 72 Abs.4 JGG bilden *keine Rechtsgrundlage für geschlossene Unterbringung*. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen die im 1.JGG-ÄndG vorgenommenen Änderungen dazu beitragen, die einstweilige Unterbringung in vorhandenen (offenen) Heimen der Jugendhilfe zu fördern. Nach dem KJHG sind Heime der Jugendhilfe weder auf der Basis eines richterlichen Untersuchungsbefehls noch von sich aus befugt, freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Jugendlichen durchzuführen. Solche Maßnahmen sind nur im Rahmen einer Entscheidung gemäß §1631b BGB möglich (als zivilrechtliche, aber nicht haftrechtliche Norm! C.v.W.)... Im Übrigen fallen Forderungen nach geschlossener Unterbringung, wie sie teilweise von der Justiz gegenüber der Jugendhilfe formuliert werden, hinter die Standards zurück, die die Justiz auf dem Gebiet der U-Haftvermeidung selbst praktiziert. So wird etwa in Hamburg seit langem mit Erfolg die U-Haftvermeidung in der dortigen Jugendarrestanstalt in offenen Formen durchgeführt“¹⁶.

Welche Angebotsformen von U-Haftvermeidung gibt es?

zunächst: ein justizinternes Modell: U-Haftvermeidung in offenen und halbgeschlossenen Jugendarrestanstalten; weiterhin drei verschiedene Ansätze der Jugendhilfe: Beratung und Betreuung durch private Träger der Straffälligenhilfe (Wohn- und Arbeitsprojekte, sozialpädagogische Beratung und Betreuung); Vermeidung von U-Haft in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe. Dies hat zunächst einmal den Vorteil, dass der Jugendliche nicht

¹⁶ Heßler, M., S.217f

gleich einer Spezialeinrichtung überantwortet wird, kann aber auch Problem schaffen: Die nur vorübergehende Betreuung bis zur Hauptverhandlung gerät leicht in Widerspruch zu der gewünschten Kontinuität und Langfristigkeit des Hilfeprozesses (§36 KJHG). Diese Heime schaffen es oft nicht, diese Jugendlichen in bestehende Heimgruppen zu integrieren; Vermeidung von U-Haft in speziellen Heimen der Jugendhilfe wie z.B. im Heinrich Wetzlar Haus Stutensee, Baden Württemberg oder im Piusheim Glonn (Bayern) als Clearingstelle.

Was können Projekte der U-Haftvermeidung pädagogisch bewirken? Zunächst geht es um die Klärung von Ausschlussgründen, um die Überfrachtung des eigenen pädagogischen Anspruchs zu vermeiden (z.B. eindeutige psychiatrische Diagnose; ausgeprägte Drogenproblematik; extreme Gewaltbereitschaft). Wichtig ist dabei aber, dass solche Ausschlussgründe auf möglichst wenige Situationen beschränkt bleiben, um nicht schon im Ansatz einer neuerlichen „Weitergabe“ dieser Jugendlichen Vorschub zu leisten. Ansonsten werden Ausschlussgründe der Jugendhilfe schnell zu Einschlussgründen der Justiz.

Allgemeine pädagogische Ziele liegen hier in der Stärkung von Berufsorientierungen, im Training von Durchhaltevermögen und in der Bewältigung persönlicher Misserfolge – kurz: in dem Versuch, Jugendlichen die Erfahrung von Selbstwert, Selbstwirksamkeit und damit *Selbstbewusstsein* zu vermitteln. Lebenspraktische Aspekte des Umgangs mit Geld und der Zeitökonomie kommen hinzu:

Strukturierter Tageslauf : früh Aufstehen; Eingewöhnung in feste Rahmenbedingungen; Einkaufen und Kochen; gemeinsame Mahlzeiten (also: oft geht es um die Einübung elementarer Kulturtechniken)

Einhaltung von Regeln: Regel- und Normbewusstsein; Ordnung; Grenzen akzeptieren: Keine Drogen, kein Alkohol, keine Waffen; gemeinsame Veranstaltungen bzw. regelmäßige Treffen in der Gruppe; Zuhören können...

Weitergehende Ziele: Leben ohne Straftaten; praktische Einübung von Selbstbestimmung; positive Verstärker und Erfolgserlebnisse – d.h.: Im

Unterschied zum Strafvollzug kann neu erworbenes Wissen realistisch erprobt werden und die Fähigkeit zur Konfliktregulierung stärken.

Welche Anforderungen ergeben sich für die Praxis?

Bis heute haben wir es in der Praxis zumeist nur mit einer Verkürzung, nicht mit einer wirklichen Vermeidung von U-Haft zu tun – d.h. die Jugendlichen kommen trotzdem für eine Zeit in die U-Haft. Ausnahmen existieren z.B. in Hamburg, Berlin und im brandenburgischen Frostenwalde, wo die Jugendlichen bei vorliegendem Unterbringungsbefehl von der Einrichtung direkt und ohne vorhergehendes Aufnahmeverfahren beim Bereitschaftsgericht abgeholt werden. Ein Grund für dieses Manko ist, dass sich die gesetzlich vorgesehene Haftentscheidungshilfe der JGH gemäß §72 a JGG bislang noch nicht flächendeckend etabliert hat¹⁷.

Anders herum ausgedrückt: Es besteht ein *Bedarf* an Angeboten wirklicher U-Haftvermeidung, der von der Praxis bislang nur unzureichend abgedeckt wird. Frieder Dünkel spricht zu Recht von nicht ausgeschöpften Potentialen (bundesweit). Das heißt, auch in Sachsen benötigen wir mehr Plätze und mehr pädagogisch geeignete Projekte für U-Haftvermeidung.

Damit sich die Rahmenbedingungen dafür verbessern können, bedarf Hilfe zur U-Haftvermeidung eines *organisatorischen Vorlaufs*, einer formellen und informellen Abstimmung. Sie kann nur funktionieren, wenn der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten zuverlässig ist und wenn ihre unterschiedlichen Sichtweisen auf den Jugendlichen, sein Umfeld und die Straftat wechselseitig akzeptiert werden (was freilich voraussetzt, dass sie zunächst einmal wahrgenommen und diskutiert werden; schon daran mangelt es oft). Eine Schlüsselrolle in der Interaktion mit so unterschiedlichen Akteuren wie Polizei, Richtern, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, freien Trägern etc. kommt dabei zweifellos der Jugendgerichtshilfe zu.

¹⁷ vgl. Heßler, M. 2001, S.91

Dass die Forderung nach (mehr) Kooperationsbereitschaft immer wieder von der Jugendhilfe an die Adresse der Justiz gerichtet wird, hat sicherlich viele Gründe – schon der evidente „Machtunterschied“ zwischen den beiden Institutionen bewirkt hier einiges. Trotzdem muss sich auch die Jugendhilfe mehr darum bemühen, Projekte der U-Haftvermeidung mit besonderer Verbindlichkeit und Verlässlichkeit durchzuführen. Nur so bekommt das schöne, aber abgegriffene Wort von „Menschen statt Mauern“ einen Sinn. Das heißt: Gerade weil sie die alten Formen von Geschlossenheit zu Recht ablehnt, muss die Jugendhilfe pädagogische Qualitätskriterien wie Fachlichkeit, Berufserfahrung, Personaldichte, Doppelbesetzung etc. umso genauer beachten und erfüllen – vor dem Hintergrund des vorhin erwähnten Beispiels möchte ich das noch einmal mit Nachdruck betonen. Die heute überall (auch in der Jugendhilfe) zu beobachtende Mentalität des Billigangebots kann viel Schaden anrichten, und Geiz ist gerade in diesem Bereich gesellschaftlicher Verantwortung alles andere als geil.

Und noch eine weitere Bemerkung, die mir wichtig erscheint: Zu Recht fordern wir auf Veranstaltungen wie diesen, *Alternativen zur U-Haft* nachdrücklicher und entschlossener als bisher auszubauen. Irgendwann ist in dieser Diskussion aber auch einmal der Punkt erreicht, an dem die bestehende U-Haft-Praxis selbst ins Visier kommt. Dass es auch *in ihr* zu strukturellen Verbesserungen kommen muss, die den Namen Pädagogik verdienen, sollte bei aller berechtigten Diskussion um Alternativen nicht in Vergessenheit geraten.

Kein schöner Land? Schwierige Jugendliche als gesellschaftliche Zukunftsaufgabe

Die Kontroversen zum richtigen Umgang mit den „Schwierigen“ sind gegenwärtig dabei, zu einem weiteren Dauerbrenner in der Diskussion über Hilfe und Strafe zu werden. Die populistischen Forderungen nach einem verschärften, ausgrenzenden Umgang mit ihnen, nach kurzem Prozess und langer Strafe, sind uns allen im Ohr. Die sozialpolitischen und sozialpädagogischen Reformdiskussionen der Vergangenheit, schreibt Heribert Prantl in seinem kürzlich erschienenen Buch „Kein schöner Land“, „sind

versunken in der neuen Exklusionsgesellschaft, die sozial Schwache dort lässt, wo sie sind, und die Familien wie Behinderte, Ausländer wie Straffällige an den Rand drängt...Die Gesellschaft hat sich an diese Exklusion gewöhnt. Es gab drei Jahrzehnte lang Exklusionskampagnen, und sie fanden nur scheinbar auf einem entfernt liegenden Terrain statt. Die Geschichte der neuen Exklusion beginnt bei und mit den Flüchtlingen, das Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerrecht war und ist ihr Exerzierfeld, dort wurden Rechtsverkürzung, Leistungsverkürzung, Ausgrenzung erstmals ausprobiert und praktiziert. Bei den Flüchtlingen wurde die Politik der Entsolidarisierung eingeübt, Opfer waren die Schwächsten der Schwachen. Seitdem folgen die anderen Schwachen¹⁸.

Ich stelle dieses Zitat an den Schluss meiner Einführung, weil es in prägnanter Kürze den Bezugsrahmen deutlich macht, in dem nach meiner Überzeugung auch die Diskussion über Straffälligenhilfe geführt werden muss. Was hat es mit diesen besonders schwierigen, aggressiven und hasserfüllten Jugendlichen auf sich? Aus welchen sozialen Milieus kommen sie? Was hat die Schule, was hat die Jugendhilfe mit ihnen (und aus ihnen) gemacht, *bevor* sie zu Fällen der Justiz wurden? Wie hängt die offenkundige Zunahme dieser Klientel, von der so viele neuere Studien berichten, mit den aktuellen sozialen Verwerfungen von Massenarbeitslosigkeit, Armut und neuer Unterschicht zusammen? Und welche anderen gesellschaftlichen Frühwarnsysteme müsste es eigentlich geben, damit wir endlich wegkommen von dem immer gleichen Lamento über die zu spät kommende Jugendhilfe, die überforderte Justiz – und wie die bekannten Formeln der Selbstrechtfertigung und der Abschiebung von Verantwortung sonst noch heißen mögen.

¹⁸ Prantl, H.: Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit, München 2005, S.154

4.7. Jugendstrafvollzug, Haftnachbetreuung

Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum

Prof. für Kriminologie und Strafrecht an der Universität München

1. Ein Thema, das zu Recht am Ende steht

Junge Menschen im Jugendstrafvollzug und als Klienten der Haftnachbetreuung – das sind diejenigen, für die das Jugendgericht keine Möglichkeit (mehr) sah, als eine vollstreckbare Freiheitsstrafe zu verhängen (sog. *ultima ratio*). Das ist zum einen natürlich ein Ausdruck von Ratlosigkeit. Denn die betreffende Klientel stellen ja eine hochselektierte Untergruppe von allen jungen Straffälligen dar: So wurden im jüngsten statistisch dokumentierten Jahr – 2001 – je rund 50 000 Jugendliche und Heranwachsende vom Jugendgericht verurteilt. Von diesen rund 100 000 Personen erhielten rund 80 000 eine Jugendstrafe, wiederum verteilt auf rund 6000 Jugendliche und rund 12 000 Heranwachsende. Wie viele junge Delinquenten dabei mit Jugend-Freiheitsstrafe wegen der „Schwere der Schuld“ sanktioniert wurden und wie viele wegen ihrer „schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs.2 JGG), lässt sich nicht leicht eruieren; praktisch dürfte eine Mischkalkulationen aus beiden Begründungen vorherrschen. Jedenfalls werden, je nach kriminologischer und/oder jugendgerichtlicher Vorbelastung, die verfügbaren *weniger* belastenden Reaktionen (wie etwa eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. §§ 21 ff, eine Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gem. §§ 27 ff JGG oder eine sog. Vorbewährung nach § 57 Abs.2 JGG) bereits ausgeschieden oder „ausgereizt“ gewesen sein, als das Gericht sich – mit oder ohne vorausgegangene Untersuchungshaft – für die genannte *ultima ratio* entschied. Veranschaulichen ließe dieser Befund sich durch zwei oder drei sich überschneidende Kreise, von denen jeder eine bestimmte Risiko-Population umfasst (wie etwa die Zugehörigkeit zu randständigen Bevölkerungsgruppen, zu sozial belasteten oder familiär belastenden Milieus) und deren gemeinsame Schnittmenge die zugleich straffällig Gewordenen repräsentiert. Eine andere bildhafte Vorstellung wäre die eines großen Trichters, dessen breite obere Öffnung alle jungen Straffälligen auffängt und an dessen unterem Ende, vielfach ausgesiebt

durch die juristischen Prozeduren („processing“, wie die Amerikaner das nennen), sich nur mehr unsere Klientel hinter Gittern und Mauern befindet.

Und diese Gruppe nimmt derzeit eher noch zu. Im letzten Jahrzehnt, dem ersten also nach der Wende von 1989/90, wuchs die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug von 4000 auf an die 7000 an. Es ist hier nicht der Platz, nach den „Ursachen“ zu forschen und z.B. der Frage nachzugehen, warum zumindest dem Anschein nach immer mehr junge Menschen mit immer schwereren Delikten immer häufiger auffallen. Indessen bleibt festzuhalten, dass das Thema „Jugendstrafvollzug und Haftnachbetreuung“ solche Probanden in Haft oder nach Haft erfasst, die, was ihre biographischen und sozialen Hintergründe betrifft, sicher zu den schwierigsten und kompliziertesten Klienten der Jugendhilfe zählen.

2. Von der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe

Als Jugendgerichtshilfe (JGH) tritt die Jugendhilfe im Gewande eines Organs der Rechtspflege auf den Plan – genauer der *Jugend-Rechtspflege*, und noch genauer: der *Jugend-Strafrechtspflege* (oder „Jugendkriminalrechtspflege“). In der Hauptverhandlung hat ihr „Vertreter“ ein Anwesenheits- und Rederecht (§ 50 Abs. 3 JGG) und vor der Erteilung von Weisungen sogar eine Äußerungspflicht (§ 38 Abs.3 S.3 JGG). In der Verfahrens-Wirklichkeit gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Jugendgericht und der JGH bzw. dem Jugendamt allerdings nicht minder unterschiedlich als in anderen Fällen befohlener Kooperation auch. Dabei reicht die Bandbreite von der Idylle des mit „seinem / seiner Jugendgerichtshelfer/in“ kontinuierlich und „auf Gegenseitigkeit“ vertrauensvoll zusammenwirkenden Jugendrichters, wie sie namentlich beim Einzelrichter am Amtsgericht wohl auch heute noch vorkommt, bis zur bloßen Verfahrens-Randständigkeit der JGH, wofür organisatorische Gründe oder auch (zunehmend) finanzielle Gründe angeführt werden.

Ein Wort erscheint indessen noch geboten zum erwähnten § 38 Abs.2 JGG. Dieser ganze neun Sätze lange Text listet detailliert die Aufgaben der JGH auf, wobei es die (hier nicht aufzuwendende) Mühe lohnte, die dafür jeweils benutzten nicht weniger als zehn Verben einzeln und kritisch Revue passieren zu lassen („zur Geltung bringen“, „unterstützen“ usw.). Verben sind

bekanntlich „Tu-Wörter“, und sie alle stehen hier nicht als Beispiel für gelungene Gesetzes-Lyrik, sondern – und zwar ein jedes von ihnen – für einen entsprechenden und ausdrücklichen Gesetzes-*Befehl!* Nehmen wir die beiden letzten davon:

„Während des Vollzuges bleiben sie (scil. die „Vertreter“ der JGH) mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“

Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine exakte Wiedergabe der Thematik des vorliegenden Referats. Die Kommentierung hierzu von *Bernd-Rüdeger Sonnen*¹⁹ lautet lapidar:

„Die nachgehende Betreuung wird in der Praxis häufiger gar nicht und ggf. auch nur ungenügend wahrgenommen.“

Auch dies wiederum ist nicht mehr und nicht weniger als ein Verdikt über den Ist-Zustand von „Jugendstrafvollzug und Haftnachbetreuung“ unter den Vorzeichen der Jugendhilfe; eben ihr muss deshalb der Rest dieses Textes gelten.

3. Die Pflichtigkeit der Jugendhilfe

Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe waren Geschwister von Anfang an. Bekanntlich stammt die gesetzliche Regelung der Jugendhilfe aus dem Jahr 1922, gefolgt vom Jugendgerichtsgesetz von 1923. Beide hießen ursprünglich „Reichsgesetz“, das hierher gehörige also „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts galt dann zunächst die Neufassung des „Jugendwohlfahrtsgesetzes“ von 1961, und zwar bis 1990 das „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ erlassen und zugleich als Aechtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt wurde. Die Parallelität der Entwicklungen zeigt, wie stark die Interessen der „Jugendfürsorge“ schon immer die Praxis der Jugendgerichte mit gestaltet haben.

Heute nun findet sich die zentrale Aufgabenzuweisung in § 52 SGB VIII. Die zuvor schon erwähnten Kompetenzen der Jugendhilfe werden dort in Abs.1 als von ihr zwingend wahrzunehmen statuiert („hat mitzuwirken“). § 52 Abs.2 nimmt die Jugendhilfe – anknüpfend an § 38 Abs.3 JGG – darüber hinaus und

¹⁹ Diemer/Schoreit/Sonnen - JGG- Kommentar 1999, § 38 Rdn.35

mit gleicher Stringenz („hat ... zu prüfen“) im frühesten Vorfeld eines Jugendstrafverfahrens in Pflicht: Denn gerade hier, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und ggf. Diversionsverfahren, kann die Jugendhilfe dank ihrer „Vorbetreuung“ Weichen stellen, die für das (weitere) Jugendstrafverfahren präjudiziell sind. So können z.B. geleistete „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27 ff, 34 SGB VIII) einer jugendrichterlichen Maßnahme nach § 71 JGG zuvorkommen oder eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine Untersuchungshaft (§ 72 Abs.1 u. 4 JGG) vermeiden (helfen).

Noch „grundsätzlicher“ lässt sich die Pflichtigkeit der Jugendhilfe in unserem Zusammenhang aus §§ 1 u. 2.SGB VIII herleiten: Im langen Katalog des § 2 finden wir unter Nr.8 auch den § 52 des Gesetzes wieder. Dabei dienen die Aufzählungen in § 1 *und* § 2 allemal der Zielvorgabe, „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten“ heranzubilden. Eben hierauf hat „jeder junge Mensch ... *ein Recht*“ (§ 1 Abs.1 SGB VIII). Dies Recht gehört mithin durchaus in den Grundrechtsbereich, nämlich als Ausprägung der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ nach Art.2 Abs.1 GG. In gleichem Sinne ließen sich die Grundaussagen der EMRK von 1950 zitieren oder auch die der in Deutschland seit 1992 geltenden Internationalen Kinderrechts-Konvention (KRK) von 1989.

Für unser Thema unmittelbar einschlägig ist indessen eine andere internationale Verlautbarung: die *Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug*²⁰. Deren Art. 79, 80 können hier nur auszugsweise zitiert werden:

(79): *Allen Jugendlichen müssen besondere Vorkehrungen zugute kommen, die sie darin unterstützen, nach der Entlassung in die Gesellschaft, die Familie, die Schulausbildung oder eine Arbeitsstelle zurückzukehren. ...*

(80): *Die zuständigen Stellen sind gehalten, Dienstleistungen anzubieten und abzusichern, um es den Jugendlichen zu erleichtern, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern und Vorurteile ihnen gegenüber abzubauen. ... Die*

²⁰ vgl. u.a. Höynck / Neubacher / Schüler-Springorum, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, *BMJ* (Hrsg.) 2001

Vertreter der solche Dienstleistungen anbietenden Stellen sind schon vor der Entlassung beratend hinzuzuziehen. ...

Diese Aussagen bedürfen kaum eines Kommentars. Denn letztlich betonen sie die herausragende Bedeutung, die der Jugendhilfe in genau unserem Themenbereich zukommt: *aufsuchende* Sozialarbeit zu sein, so lange der junge Mensch sich noch in Haft befindet, und *durchgängige* Sozialarbeit („*through care*“) zu leisten, sobald der Kontakt einmal hergestellt ist.

4. „Autonomie der Jugendhilfe?“

Nach allem zuvor Ausgeführten mag schon die Frage als solche ein wenig rätselhaft anmuten. Dennoch wurde sie aktuell aufgeworfen durch ein Gesetzesvorhaben der Bundesministerin für Soziales, Frauen und Jugend, nämlich den Entwurf eines „Tagesbetreuungs-ausbau-gesetzes“ (= ein mit fast 30 Buchstaben hart an der zulässigen Obergrenze liegendes Wortungeheuer!). Dort findet sich – eher aufgepfropft (§ 36a) – auch die Jugendhilfe angesprochen, wenn sie durch ein Familien- oder Jugendgericht zu Leistungen herangezogen wird; dann nämlich gilt: „Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall voraus.“ Was die künftige Praxis der Jugendgerichte betrifft, befürchtet *Ostendorf*²¹, hier werde „die richterliche Sanktionskompetenz ausgehebelt, (weil ggf.) von der Zustimmung eines Exekutivorgans abhängig gemacht“: Ein „Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe?“

Ob die Praxis sich tatsächlich in solcher Richtung entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Zur Debatte steht einmal mehr das „Ewigkeitsthema“ der Jugendgerichtsbarkeit, nämlich das Verhältnis zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe, hier aktualisiert an einer typischen „Schnittstellen-Problematik“. Und schließlich gibt es da ja auch noch das *Kooperations-Modell*²², wie es den einschlägigen Bestimmungen beider Gesetze – des JGG *und* des SGB VIII – „eigentlich“ schon immer zugrunde liegt .

²¹ vgl. DVJJ 04/2004, S. 294 ff

²² vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen - JGG- Kommentar 1999, § 38 Rdn. 30

4.8 Jugendhilfe im Strafverfahren: Wandel der Leistungsangebote - Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

Prof. Dr. Wolfgang Deichsel

Evangelische Hochschule für soziale Arbeit Dresden (FH)

I Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren

II Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen

III Veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeebringung

1. Der Sparzwang
2. Neue Steuerungsmodelle (NSM) und Aktivierender Staat
3. Die Fortsetzungsgeschichte der Jugendstrafrechtsreform

IV Handlungsperspektiven der Jugendhilfe zwischen dem Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen wie veränderten Rahmenbedingungen der Jugendhilfeebringung

1. Sozialraum und institutionelle Vernetzung
 2. Wirkungsorientierte Jugendhilfe - Wirkungs- bzw.
Evaluationsforschung mit dem Erkenntnisziel: „was wirkt“ ?
(„what works ?“)
 3. Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht -
zwischen Sozialstaat und Sicherheitsstaat
 4. Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Verantwortung
- Jugendhilfe im Strafverfahren: Wandel der Leistungsangebote -
Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

I Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren

Der einzige Fehler der Jugend ist der, dass wir nicht - nicht mehr - dazu gehören, so zitierte Rüdiger Sonnen Salvador Dali in seinem Einleitungsreferat am 1. März zu diesem heute endenden Veranstaltungszyklus. Jugendhilfe ist ein wichtiger Weg zur Jugend dazu zu gehören - ist die Annahme einer „Verantwortung für Jugend“, wie das zentrale Tagungsthema des letzten

Jugendgerichtstages in Leipzig im Herbst vergangenen Jahres lautete. Über Jugendhilfe hier zu sprechen, heißt Eulen ins Dresdner Rathaus tragen, wo dort drüben an vielen Stellwänden die Vielfalt, ja der zu wahrende Reichtum der Jugendhilfeprojekte in Dresden und im Dresdner Umland erkennbar wird. Jugendhilfe im Strafverfahren, da werden einige stutzen: Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren und Jugendhilfe außerhalb des Strafverfahrens - so hatten wir es gelernt. Auch Rüdiger Sonnen fragte kritisch an, ob diese Umetikettierung, ja dieses neue Verständnis nicht zu einem Bedeutungsverlust der Jugendgerichtshilfe führen könnte. Ich meine: nein. Je stärker sich Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe versteht und danach handelt, je offensiver sie das Kinder- und Jugendhilferecht zur Anwendung bringt, umso besser ist sie auch für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Jugendgerichtshilfe vorbereitet, umso wirksamer kann sie gegenüber Jugendrichtern Empfehlungen aussprechen, was zum Wohle des Kindes, des Jugendlichen zu geschehen habe, und dies dann auch vermitteln.

II Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen

Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendgerichtshelfer/innen herausgegebene Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe trägt selbst den Titel

„Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren¹“. In diesem wird zwischen den *traditionellen Aufgaben* und einem *Aufgabenwandel* unterschieden. Auch bei den traditionellen, sich aus dem Gesetz (§§ 38, 43, 72a JGG) ergebenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, wie Betreuung des Jugendlichen, gutachtliche Stellungnahmen vor Gericht, Überwachung der Auflagen der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft, Ermittlungsfunktion bzw. Sozialrecherche, Beteiligung an Haftentscheidungen wie Betreuung während der Haft, gibt es Problemdauerbrenner wie neue Problembereiche in der Aufgabenerfüllung. In der ersten Veranstaltung des „Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz im Februar 2004 dokumentierte das Tagungsthema zu den „schädlichen Neigungen“ als Anordnungsvoraussetzung für Jugendstrafe (§ 17 Abs.2 JGG), welche massiven Unsicherheiten hinsichtlich dieser zentralen Weichenstellung zwischen Jugendhilfe und Justiz

weiterhin bestehen. Führt der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz zur Schlechterstellung junger Straftäter, wenn in der Hauptverhandlung gegenüber dem Angeklagten angesichts seiner nur leichten bis mittelschweren Delikte die Tatsache im Vordergrund steht, dass er zu wiederholtem Male verurteilt wurde. Oder führt der Erziehungsgedanke in pädagogische Hilfen, deren Notwendigkeit sich gerade aus diesen leichten und mittelschweren Delikten ergibt.

„Der Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe erfährt zunehmend eine Veränderung und Ausweitung, aufgrund neuer sozialer und gesellschaftlicher Bedingungen, aufgrund neuer kriminologischer Erkenntnisse sowie aus den sich daraus ergebenden pädagogischen und gesetzgeberischen Konsequenzen.²³ Dieser Aufgabenwandel war und ist gekennzeichnet durch neue Handlungsfelder und Arbeitsformen wie Diversion und ambulante Maßnahmen, Mediation - wie es am ersten Veranstaltungstag, am 1. März, hier im Lichthof des Rathauses im Rahmen der Tagung des Dresdner Präventionsrates anhand von Projekten der Schulmediation und Evaluationsergebnissen hierzu präsentiert wurde - und Täter-Opfer-Ausgleich, U-Haftvermeidungshilfe und neue Betreuungsformen während und nach der Haft.

Auch hier gibt es Problemanzeigen: für Arbeitsweisungen- bzw. Arbeitsauflagen, die etwa in Dresden laut Informationen für die Jugendhilfeausschusssitzung am 03.03.05 das gut Dreifache aller anderen ambulanten Maßnahmen zusammen ausmachen, stehen den Arbeitsprojekten häufig nicht die hierfür unerlässlichen Betreuer/innen wie die Finanzierung ihrer Arbeitsmittel zur Verfügung, und neuerdings drohen auch Konkurrenzen, etwa durch zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse, bekannt als 1-2 Eurojobs (§§ 16 Abs.3 S.2, 31 Abs. 1 Nr. 1 d) SGB II). U-Haftvermeidungsprojekte für Jugendliche, deren Bedeutung im Grenzbereich von Jugendhilfe und Justiz nicht hoch genug eingeschätzt werden kann - wie es sich aus den Forschungen und dem Vortrag von Christian von Wolffersdorff ergibt

²³ DVJJ (Hrsg.), Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, Standort und Wandel. Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, Hannover o. J., S. 19

- stehen in besonderer Weise auf dem Prüfstand. Derartige Projekte haben der ganz besonderen Herausforderung nachzukommen, durch Jugendhilfe auch Justizaufgaben zu erfüllen bei einer sehr problembelasteten Klientele und fraglichen richterlichen U-Haftvermeidungsentscheidungen, die dem Prinzip „Menschen statt Mauern“ häufig nicht trauen, insbesondere nicht bei Wiederholungstätern. Umso erfreulicher ist es, dass es weiterhin so überzeugend arbeitende U-Haftvermeidungsprojekte wie die „Bärnsdorfer Mühle“ in Tettau bei Chemnitz gibt. Und nun stehen Jugendhilfeleistungen im Strafverfahren unter einem weiteren Veränderungsdruck, der sowohl von bedarfsgerechten Leistungen für neue Problemlagen von Jugendlichen wie von Art und Form der Leistungserbringung selbst. Weiter erfordern zunehmende gewalttätige, rechtsextremistische und fremdenfeindliche Handlungen Jugendlicher wirksame über verständnisorientierte Handlungsansätze hinausgehende konfrontative Projekte²⁴. Aber auch Jugendschutz durch Medien- und Informationskompetenz gegen Medienverwahrlosung wie im Umgang mit leichter verfügbaren Drogen vom Hindukusch und anderen Anbaugebieten, erkennbar auch an der Zunahme von Drogenprozessen in Sachsen, verlangt nach den genannten und weiteren Jugendhilfeprojekten. Hier werden Leistungsgrenzen der Jugendhilfe allgemein und der Jugendhilfe im Strafverfahren im speziellen mehr als deutlich. Aber ohnehin kann sich die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe wie bisher nur auf die Initiativ-, Vermittlungs- und Unterstützungsfunktion beschränken, um hier Ressourcen außerhalb des Strafverfahrens für Jugendhilfe im Strafverfahren auch für eigene Aufgabenerfüllung mit zu schaffen bzw. zu mobilisieren. Machen wir also hier eine Zwischenbilanz und nehmen - wie es sein sollte - alle drei Bereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren gleichzeitig in den Blick : ihre traditionellen Aufgaben, die dann durch einen Aufgabenwandel zusätzlich hin zu neuen Jugendhilfeleistungen führten und der aktuelle sich ständig überholende Wandel hin zu innovativen Aufgaben der Jugendhilfe. Dies kontrastiert stark mit der angespannten Haushaltslage, den leeren Kassen öffentlicher Haushalte, im zukünftigen Dresdner Haushalt etwa mit einer 32-

²⁴ s. hierzu das Projekt „Kick“ „Kurzzeitintervention contra Krise“ des „UTZ“ Pirna und sozial-arbeiterische „Ausstiegsprogramme“ für rechtsorientierte Jugendliche

Millionen-Euro-Lücke im Sparkonzept, womit sich auch der Dresdner Jugendhilfeausschuss auf seiner letzten Sitzung konfrontiert sah.

III Veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung

1. Der Sparzwang

Auswirkungen der Sparnotwendigkeiten auf Jugendhilfe im Strafverfahren skizzierte Rüdiger Sonnen in drastischen Horrorszenarien am Beispiel verschiedener Kommunen. Jugendhilfeberichte werden nicht mehr mündlich vorgetragen, sondern nur noch schriftlich beim Jugendgericht eingereicht. Die Jugendgerichtshelfer/innen sind angehalten, keine Empfehlungen im Hinblick auf kostenintensive Jugendhilfeleistungen und Sanktionsvorschläge auszusprechen. Auch ist die Errungenschaft einer spezialisierten durch ein Zurück zur entspezialisierten Jugendgerichtshilfe gefährdet. Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erfordern ihre Spezialisierung, wie es in der bundesweiten empirischen Forschung von Thomas Trenczek zur Jugendgerichtshilfe als ihr Konsens nachgewiesen ist. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass sich innerhalb einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe spezifische Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzprofile einzelner Jugendgerichtshelfer/innen für die oben skizzierten Aufgaben wie bei der mit den oben angesprochenen sparbedingten Veränderungen fällt und fehlt das Herzstück der Jugendhilfe im Strafverfahren. „Ressourcen im Jugendbereich zu verknappen und auf die dadurch entstehenden Probleme mit strafrechtlichem Druck zu reagieren, ist nicht verantwortbar.“²⁵ Über andere Einsparmöglichkeiten für die kommunalen Haushalte im Rahmen des Jugendstrafrechts ist nachzudenken. Den Kämmerern sei zunächst empfohlen, auch *Daten der Rückfallforschung* in ihre Kostenkalkulationen mit einzubeziehen. Hier bieten sich insbesondere die vom Bundesministerium herausgegebene und kommentierte Rückfallstatistik²⁶ an, die Rüdiger Sonnen im Hinblick auf die geringere Rückfälligkeit Jugendlicher nach Diversions- bzw. ambulanten Maßnahmen gegenüber stationären Sanktionen darstellte. Auch der erste periodische Sicherheitsbericht der

²⁵ ZJJ 4/2004, Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages, S.443

²⁶ vgl. Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2003

Bundesregierung,²⁷ nimmt diese Befunde für die Empfehlung nichtförmlicher (Diversion) und ambulanter Maßnahmen auf. Zu deutlich sind die Rückfalldivergenzen, als dass man ihre Gültigkeit (Validität) und Verlässlichkeit (Reliabilität) durch den legitimen forschungsmethodischen Hinweis auf einen möglichen „Äpfel-Birnen-Vergleich“ diskreditieren könnte. Nimmt man die im Vergleich zu ambulanten Sanktionen überproportionalen Kosten für stationäre Unterbringung im Strafvollzug mit hinzu (Haftplatz ca. 150 000 Euro, Tagessatz ca. 80-100 Euro) und ihre jeweils ganz anders gelagerte Nachhaltigkeit auf die Voraussetzungen für ein gelingendes Leben Jugendlicher, so könnte, so sollte dies auf die Finanzplanung Einfluss nehmen. Auch ist nicht einsichtig, wieso sich die *Justiz* nicht über den Bereich der U-Haftvermeidung hinaus *an den Kosten* für ambulante Maßnahmen *stärker beteiligt*. Schließlich werden hier vom kommunalen Träger auch Justizaufgaben mit übernommen, die für die Justiz vorgehalten werden müssen, auf die Jugendrichter/innen angewiesen sind, die unabhängig von der Kassenlage der Städte und Landkreise an Einrichtungen und Projekte der Jugendhilfe verweisen. Neben dem Grundsatz: „Wer bestellt zahlt!“, gebietet es der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass Jugendlichen nicht deshalb ambulante Sanktionsalternativen zu stationärer Unterbringung vorenthalten werden, weil hierfür in einer wachsenden Anzahl von kreisfreien Städten und Landkreisen nicht mehr die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Hier könnte, hier müsste die Justiz Ungerechtigkeiten kompensieren. Frühere Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjustizministerien sind im Hinblick auf eine stärkere Kostenbeteiligung der Justiz fortzusetzen, ohne dass hierdurch ihr Einfluss auf die Handlungsstrategien und methodischen Handlungsansätze ambulanter Maßnahmen gestärkt wird. Die Kosten für ambulante Maßnahmen demgegenüber auf die Gerichtskosten (§ 465 StPO) aufzuschlagen, so ein früherer Vorschlag von Heribert Ostendorf, könnte mit Blick auf den § 74 JGG, nach dem von der Auferlegung der Gerichtskosten gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden bei Anwendung des Jugendstrafrechts abgesehen werden kann, auf anderem Wege Ähnliches erreichen. Die

²⁷ vgl. Kurzfassung, Berlin Juli 2001, S.51

Verbindung von Fachverantwortung und Finanzverantwortung, die institutionelle Vernetzung von Trägern der Jugendhilfe bei innovativer Konzept- und Projektentwicklung mit möglichen Einsparpotentialen sind Wege, die gegangen werden und noch stärker begehbar sein könnten.

2. Neue Steuerungsmodelle (NSM) und Aktivierender Staat

Kontraktmanagement und Outputorientierung waren die Ausgangsimpulse der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln. Kontraktmanagement hat für Jugendhilfe im Strafverfahren eine zweifache Bedeutung: Ausschöpfung der Ressourcen im Sozialraum, soweit sie nicht nur unterstellt, sondern auch tatsächlich vorhanden sind, wie neue Formen der „öffentlichen-privaten Partnerschaft“ („public-private-partnership“), indem neue Formen vertragsmäßiger Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern entstehen. Outputorientierung verweist auf die später noch angesprochene Qualitätsdiskussion und (Selbst-)Evaluation in bzw. von Jugendhilfe. www.staat-modern.de - unter dieser Internet-Adresse finden sich Materialien der Bundesregierung zu ihrem Programm „Moderner Staat - Moderne Verwaltung“, die aufhorchen lassen, indem die Bundesregierung den Vorschlag der Länder aufgreift, die bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zugunsten der Länder zu überprüfen. Die zunächst gescheiterte Föderalismuskommission hatte auch ernsthaft gegen den entschiedenen Widerstand der Fachöffentlichkeit die Verlagerung der Jugendhilfe hin zur Länderkompetenz erwogen. Andere Verbindungslinien zwischen der Jugendhilfe und den Reformüberlegungen zum „Aktivierenden Staat“, wie „höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht“, „der Bund als Partner“, „leistungsstarke und kostengünstige Verwaltung“, „motivierete Beschäftigte“, „Fordern und Fördern“ usw., sind noch zu ziehen. Etwa inwieweit die Balance zwischen Fordern und Fördern für die unterprivilegierte Klientele der Jugendhilfe austariert wird und wie diese ein verstärktes Rechtsbewusstsein entwickeln kann.

3. Die Fortsetzungsgeschichte der Jugendstrafrechtsreform

Jugendhilfe im Strafverfahren wird selbstredend unmittelbar durch Jugendstrafrechtsreformen und ihre Fortsetzungsgeschichte tangiert. Schon mit der Verabschiedung des 1.JGG-Reformgesetzes im Jahr 1990 hatte der Bundestag weiteren Reformbedarf des Jugendgerichtsgesetzes angemahnt. Mit den aktuellen und recht heterogenen Gesetzesentwürfen, dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein zweites Jugendgerichtsänderungsgesetz vom April 2004 wie dem Gesetzesantrag des Bundesrats vom 25.03.2004, hat sich der zweite „Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“ im Dezember 2004 intensiv auseinandergesetzt. Der neue Entwurf des BMJ zu einem 2.JGG- Änderungsgesetz ging aus vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2003, das eine Stärkung des Anwesenheitsrechts der Eltern in der Hauptverhandlung durch nur eingeschränkte gesetzliche Ausschließungstatbestände anstrebte. Dies kann von der Jugendhilfe im Strafverfahren im Sinne der Stärkung einer vielfach vermissten - Mitverantwortung der Eltern durch Beteiligungsrechte nur begrüßt werden. Abzulehnen aus Sicht der Jugendhilfe sind demgegenüber Bestrebungen im Gesetzesantrag des Bundesrates vom 25.03.2004²⁸, eingebracht durch die Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich bei extremen Ausnahmefällen der erheblichen Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung in Betracht kommen zu lassen. Dies widerspricht dem „langen Weg des Heranwachsendenstrafrechts im Jugendstrafverfahren“²⁹, der sensiblen Fortschreibung der Marburger Richtlinien zu § 105 JGG durch den Bundesgerichtshof weg von einer Differenzierung nach Tätertypen hin zu einer entwicklungsorientierten Gesamtwürdigung des jugendlichen Täters und der durch sozialwissenschaftliche Studien belegten Verschiebung der Jugend- und Reifungsphase in höhere Altersstufen³⁰.

²⁸ vgl. Drucksache 238/04 BGBl

²⁹ Kommentar zum JGG von H. Ostendorf, Rn 10 zu §§ 105-106

³⁰ s. hierzu Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages von 2002 und die Stellungnahme des DVJJ-Bundesvorstandes zur Vorlage des Bundesrats : „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“

IV Handlungsperspektiven der Jugendhilfe zwischen dem Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen wie veränderten Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung

Die doppelte Herausforderung durch Wandel der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wie durch veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung soll abschließend auf verschiedenen Handlungsebenen, illustriert an exemplarischen Beispielen und auch ohne widerspruchsfreies Denken mit seiner Ideologieanfälligkeit, skizziert werden.

1. Sozialraum und institutionelle Vernetzung

„Vernetzung“ ist das Schlag- und Zauberwort unserer Tage. Kreative, ergebnisorientierte Vernetzungen, die nichts kosten, haben die größte Chance auf Akzeptanz. Vernetzung im Sozialraum heißt für Jugendhilfe im Strafverfahren, sozialräumlich - wie es in Dresden geschieht - und nicht etwa nach dem Buchstabenprinzip organisiert zu sein, wie es auch die Forschungsergebnisse des Kollegen Gerhard Nothacker zur Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe in Potsdam nahe legen. Erst diese ermöglicht die institutionelle Vernetzung wie zunächst die Feststellung und dann Mobilisierung von eigenen Kräften und Möglichkeiten des Sozialraumes und der hierin lebenden, von einem Strafverfahren betroffenen Jugendlichen und ihrer Familien. Institutionelle Vernetzung - etwa über die Runden Tische in den einzelnen Stadtteilen Dresdens - kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie kann auch Grenzen überwinden, wie beim „Interventions- und Präventionsprojekt“ der Jugendgerichtshilfe Dresden, bei dem die Kooperation der Jugendhilfe mit der Polizei sozialarbeiterische/sozialpädagogische Hilfestellung nach polizeilichem Handlungsvollzug durch polizeiliche Vernehmung ermöglicht. Institutionelle Vernetzung ist aber auch in neuen Formen der „öffentlichen-privaten Partnerschaften („public-private-partnership“) zu realisieren, etwa im Fachaustausch³¹, in der öffentlichen Darstellung³², wie im Rahmen eines „neuen Finanzierungssystems“, in dem bei

³¹ s. hierzu der vierteljährlich in Dresden tagende „Arbeitskreis ambulanter Maßnahmen = AKAM“

³² s. die Informationsbroschüre der Jugendgerichtshilfe Dresden zum Netzwerk der „Partner“

der Beauftragung, Fachaufsicht und Steuerung bzgl. der Jugendhilfeleistungen freier Träger sich auch der partnerschaftliche Charakter vertraglicher Vereinbarungen zu erweisen hat.

2. Wirkungsorientierte Jugendhilfe ~ Wirkungs- bzw. Evaluationsforschung mit dem Erkenntnisziel: „was wirkt“ („what works?“)

Die „Verantwortung für Jugend“ ist, wie der letzte Jugendgerichtstag in Leipzig im Herbst 2004 gezeigt hat, insbesondere auch eine Verantwortung für hochwertige Jugendhilfe. Strukturen, Prozesse und Ergebnisse von Jugendhilfeerbringung und Jugendhilfeleistungen sind auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Dabei sind beide Wege legitim: Qualität schafft von sich aus Ersparnisse, der Sparzwang schafft Auswahlnotwendigkeiten für qualitativ überlegene Angebote. Es sollte aber „drin sein, was drauf steht“, also keine Qualitätsdiskussionen als verkappte Sparstrategien. Qualitätsüberprüfung verlangt nach Wirkungs- und Evaluationsforschung, wie es sich vermehrt an Diplomarbeitsthemen ablesen lässt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit methodisch elaborierter Evaluationsdesigns im schwierigen Forschungsterrain der Wirkungsforschung³³ wäre die Gründung eines Wirkungsforschungszentrums in Kooperation des Jugendamtes und der Evang. Hochschule für Soziale Arbeit in Dresden (FH) zu begrüßen.

3. Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht - zwischen Sozialstaat und Sicherheitsstaat

Bekanntlich ist Prävention kein neues Konzept, sondern gehört seit Beccaria und der Aufklärung zu den zentralen Ideen des modernen Strafrechts und der Kriminalpolitik. Durch proaktive, offensive und intervenierende präventive Maßnahmen werden die unmittelbaren Komponenten der kriminellen Handlung: der Täter, das Opfer, die Tatsituation, das Rechtsgut, aber auch die

³³ s. auch die Ergebnisse der forschungsorientierten Arbeitsgruppen: 2.1. „Was bringt's - Stand und Erkenntnisse der Wirkungsforschung“, 2.5. „Projekte, Konzepte und Methoden - Jugendhilfe und Justiz in der Evaluation“ beim letzten Jugendgerichtstag, www.dvji.de, Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages in Leipzig vom 25. bis 28. September 2001, die „Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES)“ des BMFSFJ Bonn/Berlin 2003, oder die Diskussion zur Übertragung der „Balanced Scorecards“ nach Kaplan/Norton vom Wirtschafts- in den Sozialbereich

Aufnahme dieser kriminellen Handlung in der Öffentlichkeit zu beeinflussen versucht. Heribert Ostendorf und der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Abs. 1) haben - was in der jugendstrafrechtlichen Diskussion nicht unumstritten ist Prävention überhaupt als Strafziel bestimmt, an dem sich die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu messen hat. Für die Kriminalpolitik hat Michael Walter vom kriminologischen Forschungsinstitut der Universität Köln Prävention als das gegenwärtig dominierende Paradigma der Kriminalpolitik ausgewiesen. Auch in der Jugendhilfe wie in der Schulsozialarbeit haben Präventionsprogramme - wie die hier am Eröffnungstag von Wolfgang Melzer vorgestellten Gewaltpräventionsprogramme³⁴ - eine wichtige Bedeutung und Konjunktur. Für Jugendhilfe ist Prävention sowohl beabsichtigte, wie immer auch aus ihren Zielen und Methoden sich ergebende Folge, und da diese sich am Kindes- und Jugendwohl orientieren eine durch Nachhaltigkeit gekennzeichnete Prävention. Problematisch wird es aus Sicht der Jugendhilfe, wenn allen und jeden Abweichungen „präveniert“, d.h. zuvorgekommen wird, bevor sie überhaupt geschehen können, indem verkannt wird, dass jugendliche Delikte „ubiquitär“, d.h. allgegenwärtig, „normal“ sind und durch „Spontanbewährung“ überwunden werden, indem delinquente Handlungen mit dem Älterwerden „auswachsen“ („aging out“). Auch sollte Jugendarbeit nicht nur noch als Präventionsarbeit verstanden werden und Kinder und Jugendliche sollten weiterhin als Träger sozialen Wandels und als Zukunft, anstatt als Projektionsflächen innerer Bedrohung (an)gesehen werden. Abzulehnen aus Sicht der Jugendhilfe ist es, wenn Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht die Tür immer mehr in Richtung Jugendstrafrecht als zum Jugendhilferecht, immer mehr zum Sicherheitsstaat als zum Sozialstaat hin aufmacht, wofür es deutliche Anzeichen gibt, etwa wenn die oben angesprochene Richtungsänderung und Entdifferenzierung des Heranwachsendenstrafrechts weg vom Jugendstrafrecht und hin zum Erwachsenenstrafrecht (III 3.) in Beziehung gesetzt wird mit der

³⁴ vgl. Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried, Ehninger, Frank, Gewaltprävention und Schulentwicklung, Analysen und Handlungskonzepte, Ausgabe in Zusammenarbeit mit den Landeszentralen für politische Bildung im Freistaat Sachsen und in Bremen, Bad Heilbrunn /Obb, 2004

Zurückdrängung der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Für das Bundesverwaltungsgericht steht die Ansicht des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zur Hilfe für junge Volljährige vom 20.09.1995, Hilfe nach § 41 SGB VIII dürfe nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar sei, dass die Hilfe nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden könne, dem steht § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII entgegen, der die Möglichkeit, die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus fortzusetzen, ausdrücklich vorsieht. Der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Sozialgesetzbuches“³⁵ sieht vor, Leistungen der Jugendhilfe nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren und diese nur noch als Kann-Ansprüche über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, fortzusetzen. Auch wenn im Tagesbetreuungsausbaugesetz auf die Veränderung des § 41 SGB VIII verzichtet wurde, ist aus Sicht der Jugendhilfe die Gefahr nicht gebannt, dass genau an den biographischen Weichenstellungen vom Jugend- in das Erwachsenenalter die soziale Prävention geschwächt³⁶ und die jugendstrafrechtliche Prävention gestärkt wird.

4. Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Von der „Verantwortung für Jugend“ wurde ausgegangen, zur „Jugendhilfe als gesamtgesellschaftlicher Verantwortung“ wird abschließend zurückgekehrt. Wenn es einer Begründung hierfür noch bedarf, so mag diese aus der Gegenüberstellung des Bedarfs von Jugendhilfe im Strafverfahren wie den Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung und der ständigen Herausforderung ihrer kooperativen Abstimmung abgeleitet werden. Stichworte hierfür sind „Öffentlichkeitsarbeit“ und „staatsbürgerliches Engagement/Ehrenamtlichkeit“. Jugendhilfe im Strafverfahren bedarf gerade auch im Hinblick aufwachsenden Unterstützungsbedarf von Jugendlichen bei gleichzeitig ungünstigeren Rahmenbedingungen bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen der gesamtgesellschaftlichen Hilfe- und

³⁵ vgl. Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz- 3.SGB VIII- ÄndG vom 03.06.2003 - Drucksache 15/1114

³⁶ vgl. hierzu auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII, KJHG-light Stand September 2003

Unterstützungsbereitschaft. Dies gilt auch dann, wenn die Jugendlichen in zukünftigen Alterskohorten immer weniger werden. Das in vorangegangenen Veranstaltungen angesprochene Kooperationsprojekt des „Betreuungslotsen“ zwischen dem Jugendamt der Stadt Dresden und der Evang. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden soll durch Praktikantinnen/Praktikanten der Evangelischen Hochschule und andere ehrenamtlichen Helfer/innen denjenigen von der Jugendgerichtshilfe betreuten Jugendlichen Hilfe zukommen lassen, die dieser bedürfen, sie in Anspruch nehmen wollen und die die Jugendgerichtshilfe nicht zu leisten in der Lage ist. Dabei ist darauf zu achten, dass derartige ehrenamtliche Arbeit nicht zur Verdrängung professioneller Jugendhilfeangebote freier Träger, etwa von Projekten für die Ausführung von Betreuungsweisungen, führt. Öffentlichkeit für Jugendhilfe hat die heute zu Ende gehende Ausstellung der Landeshauptstadt Dresden hier im Lichthof des Rathauses vom 01.-24. März 2005 und die sie begleitenden Vertrags- und Diskussionsveranstaltungen in exzellenter Weise hergestellt. Ich denke etwa an die vielen Schulklassen, die mit ihren Lehrerinnen und Lehrern die Ausstellung besucht haben. Dies sind richtige und wichtige Schritte hin zur unverzichtbaren Weichenstellung auf den Gleisen zu einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Jugendhilfe, auf deren Bedeutung der Präsident des sächsischen Landtages, Erich Iltgen, in seiner Eröffnungsrede zur Ausstellung nachhaltig hingewiesen hatte.

5 Teilnehmer der Ausstellung

„Jugendhilfe und Justiz – Stationen für junge Straffällige“

Ausstellung der Landeshauptstadt Dresden im Lichthof des Rathauses

01. - 24. März 2005

Übersicht über Ausstellungsschwerpunkte und beteiligte Partner

Betreuungsweisung

Vom Jugendrichter kann eine zeitlich befristete Betreuung angewiesen werden. In geeigneten Fällen ist sie auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft oder im Rahmen eines Diversionsverfahrens denkbar.

Diakonisches Werk, Stadtmission Dresden, 01277 Dresden, Reinhold-Becker-Str.16

Tel.: 3179427

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dresden e.V., 01307 Dresden, Pfothenhauer Str. 45,

Tel.: 4569330

Verein für Soziale Rechtspflege e.V. 01189 Dresden Karlsruher Str. 36 Tel: 4020820

Sozialer Trainingskurs

Soziale Trainingskurse sind eine spezifische Form der sozialen Gruppenarbeit. Sie schaffen ein Übungsfeld, welches das soziale Handeln und das soziale Lernen auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ermöglicht.

Diakonisches Werk, Stadtmission Dresden, 01277 Dresden, Reinhold-Becker-Str.16,

Tel.: 3179427

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Dresden e.V., 01307 Dresden, Pfothenhauer Str. 45,

Tel.: 4569330

Verkehrstrainingskurs

sind für Jugendliche gedacht, die gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen, wie z. B. Fahren ohne Führerschein, Fahren unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder Einsatz des Fahrzeuges als „Waffe“, verstoßen haben.

Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e.V., 01157 Dresden,

Am Lehmberg 52, Tel.: 42272599

Täter-Opfer-Ausgleich

ist ein Angebot an Täter und Geschädigte, den durch eine Straftat sichtbar gewordenen Konflikt zu erörtern, ihn eigenständig zu regeln und eine

Wiedergutmachung einvernehmlich zu vereinbaren.

Verein für Soziale Rechtspflege e.V. 01189 Dresden Karlsruher Str. 36, Tel: 4020820

Gemeinnützige Arbeitsstunden

Jugendliche und Heranwachsende erhalten die Auflage zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden, oder leisten sie auf freiwilliger Basis, um eine Verfehlung auszugleichen.

Abenteuerspielplatz „Panama“, Frau Erler, 01099 Dresden, Seifhennersdorfer Str. 2,
Tel.: 8038748

Arbeit und Lernen Dresden e.V., Frau Dr. Ebersbach, 01077 Dresden, Lauensteiner Str. 17,
Tel.: 3165910

Kinder- und Jugendhaus „Emmers“, 01127 Dresden, Bürgerstr. 68, Tel.: 8489796

Kinder- und Jugendbauernhof Nickern

Der Kinder- und Jugendbauernhof Nickern bietet jährlich rund 100 Personen die Möglichkeit Ihre Sozialstunden abzuleisten. Vom Bereich Landwirtschaft über Malerarbeiten bis hin zu Bauhilfsleistungen.

Bauernhof Nickern e.V., 01239 Dresden, Am Stausee 3, Tel.: 2882597

Jugendgerichtshilfe

ist „Jugendhilfe im Strafverfahren“ und eine pflichtige Aufgabe der Jugendämter, einzelfallbezogen, ausgleichend und korrigierend, erzieherische Hilfestellungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bedarfsgerecht anzubieten und vorzunehmen.

Jugendgerichtshilfe Dresden, 01099 Dresden, Königsbrücker Str. 8, Tel.: 4325911

Das Interventions- und Präventionsprojekt

ist ein Projekt der Jugendgerichtshilfe Dresden. Im Rahmen einer Kurzzeitintervention wird tatzeitnah und unmittelbar auf straffälliges Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in direkter Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Dresden reagiert und der Hilfebedarf abgeklärt. Interventions- und Präventionsprojekt der JGH Dresden, 01067 Dresden, Schießgasse 7, Tel.:4832299

Drogenberatung

Die Jugend- und Drogenberatung richtet sich mit ihren Angeboten speziell an jugendliche Konsumenten illegaler Drogen.

Jugend- und Drogenberatungsstelle der Landeshauptstadt Dresden, 01219 Dresden,
Wiener Str. 41, Tel.: 427730

Untersuchungshaft

wird angeordnet, wenn Flucht-, Verdunklungs- und/oder Wiederholungsgefahr drohen und wird in der Justizvollzugsanstalt Dresden vollzogen.

JVA Dresden, 01127 Dresden, Hammerweg 30, Tel.: 2103-0

Untersuchungshaftvermeidung

Untersuchungshaft ist für Jugendliche vermeidbar, sofern eine Aufnahme in einem Heim möglich ist. U-Haftvermeidung ist ausgerichtet auf Jugendliche und junge Heranwachsende mit manifestierten delinquenten Verhaltensauffälligkeiten.

KJF e. V. Chemnitz, Betreutes Wohnen, 09125 Chemnitz, Annaberger Str. 451,
Tel: 0371/517109

Sozialpädagogisches Projekt „Bärnsdorfer Mühle“, 01471 Bärnsdorf, Bahnhofstr. 11,
Tel.: 03507/82885

CJD Chemnitz, 08393 Tettau, Waldenburger Str. 7, Tel.: 03764/171104

FAIRbund f. erzieherische Hilfen e.V., 04157 Leipzig, Rückertstr. 10, Tel.: 0341/2117065

Bewährungshilfe

Freiheitsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Verurteilten werden meist der Bewährungshilfe unterstellt, um die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Wird eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so erfolgt immer die Unterstellung unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

Sozialer Dienst der Justiz, Geschäftsstelle Dresden, 01069 Dresden, Strehleener Str. 14,
Tel.: 4464550

Hammer Weg e.V.

Verein zur Förderung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.

Hammer Weg e.V., 01445 Radebeul, Käthe-Kollwitz-Str.17, Tel.: 0351/8383823

Justizvollzugsanstalt Zeithain

Die JVA Zeithain verfügt über 394 Haftplätze für Jugendstrafgefangene. Sie ist zuständig für Jugendstrafen ohne Begrenzung der Länge der Strafe (also von 6 Monaten bis zu 10 Jahren).

Für die Gefangenen sind 200 Bedienstete zuständig. Dabei handelt es sich um 155 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes (uniformierter Dienst), 25 Bedienstete der Fachdienste (Psychologen, Sozialpädagogen, Pädagogen, Kunsttherapeuten, Arzt) und 20 Bedienstete der Verwaltung.

Die Anstalt ist gegliedert in Bereiche für Erst- und Mehrfachvollzug sowie offenen Vollzug. Als besondere Abteilung ist eine Sozialtherapeutische Abteilung für die Intensivtherapie von Gefangenen mit schweren Gewalt- oder Sexualdelikten mit 27 Therapie- und 10 Nachsorgeplätzen vorhanden. Derzeit befindet sich eine Motivationsstation mit 20 Haftplätzen für Gefangene mit erheblicher Suchtproblematik zur Vorbereitung einer stationären Therapie im Aufbau.

Im Jugendvollzug der JVA Zeithain können Gefangene den Hauptschul- und den Realschulabschluss erwerben. Zudem werden in Zusammenarbeit mit einem externen Bildungsträger ein berufsvorbereitendes Jahr und Module für drei verschiedene Berufsausbildungen durchgeführt. Schließlich werden eine Vielzahl von beruflichen Orientierungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für Gefangene angeboten.

Weitere Informationen sind unter der u.g. Telefonnummer erhältlich. Interessenten für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug können sich ebenfalls gerne unter dieser Nummer an die Anstalt wenden.
JVA Zeithain, 01619 Zeithain, Glaubitzer Straße, Tel.: 03525/516102

AnsichtsSachen

Eine Ausstellung des Sozialen Jugendprojektes „UZ“.

Diakonisches Werk Pirna e.V., Schmiedestr. 2, 01796 Pirna, Tel.: 03501/529967

6 Resümee/ Ausblick „Der Dresdner Weg“

Rainer Mollik

Leiter der Jugendgerichtshilfe Dresden

„Der Dresdner Weg“

„Nichts ist mächtiger als eine Idee zur richtigen Zeit.“ (Victor Hugo)

Die erfolgte Ausstellung nebst Veranstaltungen war ein weiterer wichtiger Meilenstein der Arbeit des Dresdner Jugendamtes, insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Die Ausstellung offenbarte, welche Bausteine und Mosaikteile zum Gesamtbild der Dresdner Jugendstrafrechtspflege beitragen.

Das oftmals geforderte „vernetztes und ressortübergreifendes Handeln“ – wie in Dresden praktiziert – muss sich darüber hinaus tagtäglich am konkreten Einzelfall oder umfangreichen Problemstellungen bewähren.

Die Ausstellung, von Fachlichkeit und Engagement getragen, sowie die rege Teilnahme an den Fachveranstaltungen zeigt, wie der tatsächliche Arbeitsstand ist, wie sich gemeinsam erarbeitete Herangehensweisen und sich herausgebildete Verfahren und Strukturen entwickelt haben. Sie zeigt auch das kooperative Selbstverständnis aller am Jugendstrafverfahren und Jugendhilfe beteiligten Professionen, das sich in Dresden herausgebildet hat, wie z. B. das des Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz – einer mittlerweile festen Institution in der sächsischen Jugendstrafrechtspflege – „und das ist auch gut so!“. Sie zeigt aber auch, wo noch Nachholbedarf besteht – welchen Aufgaben wir uns noch zu stellen haben.

„Von nichts kommt nichts“, dies, was es allseits in der Ausstellung zu betrachten gab und was existiert, ist Ergebnis der daran aktiv Mitwirkenden. Wir selbst bestimmen z. T. den Weg, bzw. geben das Tempo/ Haltepunkte und die Richtung mit vor und versuchen anhand von „Kartenmaterial“ (Gesetze) den für Dresden möglichst optimalen Weg zu finden.

Der Wille bedarfsgerechte und nachhaltige Angebote und Leistungen vorzuhalten und umzusetzen, bestehende Rahmenbedingungen möglichst voll auszuschöpfen, weiter zu entwickeln und mit z. T. auch innovativen neuen

Inhalten zu füllen, als auch gegebenenfalls neu zu definieren, zeichnet die Partner und den Anspruch der Dresdner Jugendstrafrechtspflege aus.

Gemeinsam lässt sich viel bewirken, verlässliche Kooperationen schaffen Synergieeffekte, sowie Verfahrensoptimierung und können zu Qualitätsverbesserungen und einer höheren Fachlichkeit beitragen.

Voraussetzung dafür ist die Akzeptanz der Verfahrensbeteiligten auf „gleicher Augenhöhe“, die Kenntnis der gesetzlichen Aufgabenstellung des Verfahrens-Kooperationspartners und die Achtung seiner Person und der jeweiligen Fachlichkeit.

Vereinnahmung und Instrumentalisierung, lediglich einseitiges Vorgeben und Fordern als auch vielfach „gehegte und gepflegte Vorurteile und vermeintliche Rollenzuweisungen“ wirken kontraproduktiv und lassen Ansätze von „ehrlicher Kooperation“ im Keime ersticken. Wo nicht fair miteinander umgegangen wird, wo nicht wirkliche Kommunikation und umfänglicher Informationsaustausch gelebt werden, hat ressortübergreifende, interdisziplinäre Kooperation keine Zukunft und entsprechende Aufforderungen haben lediglich die Qualität von „Worthülsen“.

Das Netzwerk der Dresdner am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen ist weit gespannt und stark. Fachlich professionelle Arbeit, wie gelebte Kommunikations- und Informationsstruktur als auch eine Vielzahl von unterschiedlichen, qualifizierten und bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen, bietet eine gute Basis und Ausgangssituation für weitere innovative Projekte und Kooperationen im Aufgaben-, Kompetenz- und Erfahrungsfeld der am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen in und um Dresden.

„Auch der längste Weg beginnt mit dem ersten Schritt“, lassen Sie uns zukünftig noch viele Schritte gehen und vielleicht noch so einige „Meilensteine“ gemeinsam passieren.

„Carpe diem!“

7 Literaturverzeichnis

- Diemer/Schoreit/Sonnen*: JGG- Kommentar 1999, § 38 Rdn. 30, Rdn.35
- Dünkel, F*: Untersuchungshaft als Krisenmanagement, in: Neue Kriminalpolitik, 4/1994, S. 20-29
- Heßler, M.*: 2001, S.11, .217f
- Höynck / Neubacher / Schüler-Springorum*: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, *BMJ* (Hrsg.) 2001
- Jehle/Heinz/Sutterer*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2003
- Keudel*: die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, 2000, S. 216, 217
- Kowalzyck, M.*: Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S. 300-309
- Lösel, F./Pomplun O.*: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft, Pfaffenweiler 1998
- Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried/ Ehniger, Frank*: Gewaltprävention und Schulentwicklung, Analysen und Handlungskonzepte, Ausgabe in Zusammenarbeit mit den Landeszentralen für politische Bildung im Freistaat Sachsen und in Bremen, Bad Heilbronn /Obb, 2004
- Ostendorf, H.*: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Köln/Berlin/ Bonn/München 1997, Rn 10 zu §§ 105-106, S.681
- Prantl, H.*: Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit, München 2005, S.154
- Schäfer, H.*: Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven, in: DVJJ-Journal, 3/2002, S. 313-320
- Weyel, Frank H.*: Hilfe statt Knast?, Vorwort, Sonnen, Bernd-Rüdeger

8 Schriften- und Gesetzesverzeichnis

- Bundesratsdrucksache 464/89, S. 25
- Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz- 3.SGB VIII- ÄndG vom 03.06.2003 - Drucksache 15/1114
- Drucksache 238/04 BGBI
- DVJJ (Hrsg.), Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, Standort und Wandel. Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, Hannover o. J., S. 19
- DVJJ 04/2004, S. 294 ff
- KJHG-light Stand September 2003
- Wellhöfer, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1992, S. 32 ff
- Wellhöfer, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1995, S. 42 ff
- ZJJ 4/2004, Ergebnisse des 26.Deutschen Jugendgerichtstages, S.443